



# Leben im Flüchtlingsquartier

Standards in der Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden

asylkoordination Österreich

Dezember 2010

Verfasst von: Mag. Anny Knapp



Gefördert von



# Leben im Flüchtlingsquartier

---

*Standards in der Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden*

## Einleitung

Über Asylsuchende wird regelmäßig in den Medien berichtet, überwiegend mit negativem Inhalt. In Umfragen erachtet die österreichische Bevölkerung das Thema als wichtig, es rangiert jedoch nicht in den Spitzenpositionen. Die zahlreiche Novellen der asylrechtlichen Bestimmungen der vergangenen Jahre zeigen, dass von der Politik ein Änderungsbedarf gesehen wird. Dieser setzt überwiegend auf mehr Kontrolle, mehr Mitwirkungspflichten bei gleichzeitiger Aushöhlung der Rechte von Asylsuchenden. Gleichzeitig wurde in den letzten Jahren die Diskussion über die Notwendigkeit der Integration von MigrantInnen und die Entwicklung von diesbezüglichen Konzepten in Gang gesetzt. Vor diesem Hintergrund des öffentlichen Interesses und des Gestaltungswillens sowohl auf Bundesebene als auch auf kommunaler Ebene ist es verwundlicherlich, dass über den Bereich der Grundversorgung von Asylsuchenden wissenschaftliche Untersuchungen bisher weitgehend fehlen und Informationen zu diesem Lebensbereich kaum öffentlich zugänglich sind.

Die vorliegende Studie gibt einen Überblick über einige zentrale Lebensbereiche von AsylwerberInnen – Wohnen, Essen, Tagesstruktur. Sie versucht exemplarisch aufzuzeigen, wie unterschiedlich die Rahmenbedingungen für AsylwerberInnen in den Bundesländern sind.

Die Studie basiert auf der Analyse der rechtlichen Grundlagen sowie auf Informationen, die von der asylkoordination österreich im Rahmen von Round-table Gesprächen mit BetreuerInnen, Rundmails und Einzelgesprächen gesammelt wurden sowie auf weiteren Quellen wie Medienberichten und Diplomarbeiten.

Eine wichtige Quelle, die Betroffenen selbst, konnten mangels Ressourcen kaum einbezogen werden. Interviews, die im Rahmen von Diplomarbeiten durchgeführt wurden, vermitteln nur einen kleinen, keinesfalls repräsentativen Einblick, zumal diese überwiegend mit BewohnerInnen von Grundversorgungseinrichtungen durchgeführt wurden, die von NGOs betrieben werden. In von NGOs geleiteten Einrichtungen ist der Zugang zu den BewohnerInnen und BetreuerInnen leichter. Die Befragung von Unterkunftgebern und die Besichtigung von Heimen wird von Seiten der Verwaltungsbehörden meist nicht genehmigt.

Nicht berücksichtigt wurde die Situation von AsylwerberInnen in Schubhaft, die in Österreich formal nicht in das Grundversorgungssystem einbezogen sind. Über die Haftbedingungen gibt es regelmäßig Berichte internationaler

Menschenrechtseinrichtungen sowie der Menschenrechtsbeirats, die auch die Einhaltung gewisser Haftstandards prüfen.

Die Ergebnisse zeigen, dass das Grundversorgungssystem den betreuten Personen und ihren BetreuerInnen kaum Gestaltungsraum eröffnet. Es ist gekennzeichnet von Pflichten, Kontrolle, Warten, geringen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Für ein menschenwürdiges Leben bedarf es mehr: höhere Standards, mehr Möglichkeiten der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit.

## Inhalt

EINLEITUNG .....	1
RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE VERSORUNG UND BETREUUNG .....	4
LEISTUNGEN .....	5
RECHTLICHE UMSETZUNG AUF BUNDES- UND LANDESEBENE .....	6
LEISTUNGEN DER LÄNDER .....	7
LEISTUNGEN FÜR BESONDERS HILFSBEDÜRFTIGE PERSONEN.....	8
EINSCHRÄNKUNG ODER ENTZUG VON LEISTUNGEN .....	10
STANDARDS DER GRUNDVERSORGUNG IN DER PRAXIS .....	11
STANDARDS DER UNTERBRINGUNG .....	12
UNTERKUNFT.....	13
UNTERKUNFT FÜR BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGE ASYLWERBERINNEN.....	17
KONTROLLE DER QUARTIERE UND DER BEWOHNERINNEN .....	20
VERPFLEGUNG .....	23
HAUSORDNUNG .....	25
MAßNAHMEN FÜR PERSONEN MIT BESONDEREM BETREUUNGSBEDARF .....	32
MOBILITÄT .....	35
EINKOMMEN – ZUVERDIENST .....	36
BEKLEIDUNGSHILFE UND SCHULBEDARF.....	39
TAGESSTRUKTUR, FREIZEITANGEBOTE .....	40
BETREUUNG.....	41
RECHTSSCHUTZ .....	43
SCHLUSSBEMERKUNG .....	45

## Rechtliche Grundlagen für die Versorgung und Betreuung

Durch die mit 1. Mai 2004 in Kraft getretene § 15a „Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich“ (GV-V)<sup>1</sup> wurden die Aufgaben von Bund und Länder bei der Versorgung und Unterstützung von hilfsbedürftigen AsylwerberInnen und Fremden neu geregelt. Gemäß Art.1 der Vereinbarung besteht das Ziel in der Schaffung von einheitlichen Versorgungsstandards und von Rechtssicherheit für betroffene Personen sowie in der Vermeidung von regionalen Überbelastungen. Sie legt die Aufgaben für Bund und Länder fest und regelt die Kostenaufteilung. Die GV-V begründet keinen Rechtsanspruch von Dritten, also von AsylwerberInnen und Nicht-abschiebbaren Fremden, sondern richtet sich nur an die Vertragspartner.

Zielgruppe der Grundversorgung sind AsylwerberInnen bis zum rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens, Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, subsidiär schutzberechtigte Personen sowie Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

Der Bund ist nach den in der GV-V festgelegten Zuständigkeiten für die Versorgung von AsylwerberInnen während des Zulassungsverfahrens in den Betreuungsstellen des Bundes zuständig, die Versorgung von AsylwerberInnen mit zugelassenem Verfahren und nichtabschiebbare Fremde fällt nach der Zuweisung in die Landesbetreuung in die Kompetenz der Länder.

Die GV-V intendiert auch die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben, die sich aus der Richtlinie über Mindeststandards für die Aufnahme von AsylwerberInnen (Richtlinie 2003/9/EG)<sup>2</sup> ergeben. Dieser Anspruch wird jedoch mit der GV-V nicht gänzlich eingelöst, einerseits, weil die Vereinbarung keine Ansprüche von Dritten begründet, sondern lediglich für Bund und Länder verbindlich ist, andererseits gegenüber der EU-RL abweichende ungünstigere Bestimmungen enthält. Dazu zählen die in der Richtlinie nicht erforderliche Hilfsbedürftigkeit für die Gewährung von Leistungen (Art.2 GV-V), das Kriterium der Hilfswürdigkeit (Art 2 Abs.4 GV-V), wodurch bei Vorliegen von Asylausschlussgründen auch die Versorgung verweigert werden kann sowie andere Entzugs- oder Einschränkungsmöglichkeiten bei nachhaltiger Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung, die nach der Richtlinie nicht den Entzug zur Folge haben können. Während die Richtlinie auf alle

---

<sup>1</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), BGBl. I Nr. 80/2004, 15. Juli 2004

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/9/EG des Rates über Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Abl.31 vom 6.2.2003

AsylwerberInnen anwendbar ist, haben nach österreichischer Rechtslage AsylwerberInnen während einer Schub- oder Strafhaft keinen Anspruch auf Grundversorgung.

## Leistungen

Die in der GV-V Art 6 festgelegten Leistungen umfassen insbesondere:

- Bezahlung von Krankenversicherungsbeiträgen
- Unterbringung in geeigneten Unterkünften
- Versorgung mit angemessener Verpflegung und Taschengeld
- bei privater Unterkunft Verpflegungsgeld und Mietzuschuss
- Information, Beratung und soziale Betreuung durch geeignetes Personal
- Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall
- Übernahme der Kosten für Transporte, Schulbedarf, Bekleidung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen und bei besonderem Betreuungsbedarf
- besondere zusätzliche Massnahmen für unbegleitete Minderjährige
- Rückkehrberatung und Gewährung von Reisekosten sowie einer Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen

Entsprechend den Bedürfnissen des Fremden können auch Teilleistungen gewährt werden, z.B. nur Krankenversicherung, wenn der Lebensunterhalt auf andere Weise gesichert ist. Bei Leistungseinschränkungen oder -entzug darf die medizinische Notversorgung nicht gefährdet werden.

Auch die EU-Aufnahmerichtlinie legt Ansprüche von Asylsuchenden fest. Auf diese können sich AsylwerberInnen nur dann direkt berufen, wenn Bestimmungen der Richtlinie unbedingt und hinreichend genau und in Österreich nicht umgesetzt sind. Da die Richtlinie in vielen Bereichen vage Formulierungen oder Gewährleistungsoptionen enthält, eröffnet sie großen Spielraum bei der nationalen Umsetzung. Relevant, weil nicht ausreichend umgesetzt sind insbesondere das erforderliche Verfahren bei Einschränkung oder Entzug von Leistungen. Fraglich ist, ob das in Österreich bestehende System die EU-Mindeststandards für besonders schutzbedürftige Personen erfüllt.

In Artikel 9 der GV-V sind die Kostenhöchstsätze für die Leistungen inklusive Steuern und Abgaben festgelegt.

Für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft beträgt der maximale Tagsatz € 17,- pro Person. Betreute haben Anspruch auf € 40 Taschengeld pro Monat.

Bei individueller Unterbringung stehen Erwachsenen und unbegleiteten Minderjährigen pro Monat € 110,-, Kindern € 80,- für den Lebensunterhalt zu. Für die Miete erhalten individuell untergebrachte Einzelpersonen 110,- pro Monat, Familien € 220,-.

Weiters normiert werden der Schulbedarf pro Jahr mit € 200,- und Fahrtkosten für den Schulbesuch, € 150,- pro Jahr Bekleidungshilfe sowie Krankenversicherung gemäß ASVG. Für Information, Beratung und soziale Betreuung wird der maximale Betreuungsschlüssel von 1:170 festgelegt. Darüber hinaus werden € 10,- pro Monat für Freizeitaktivitäten in organisierten Unterkünften vorgesehen.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es je nach Betreuungsintensität einen dreistufigen Tagsatz von € 37 bis € 70,- für die Verpflegung und Betreuung sowie 200 Unterrichtseinheiten Deutsch zu je 3,63 pro Person.

Bei Sonderunterbringung von pflegebedürftigen Personen sind € 2.480,- vorgesehen. Weiters enthält die GV-V auch eine einmalige Überbrückungshilfe pro Person von € 370,- für die Rückkehr sowie Reisekosten nach den Kostenhöchstsätzen von IOM.

### **Rechtliche Umsetzung auf Bundes- und Landesebene**

Zur Implementierung der Grundversorgungsvereinbarung beschlossen Nationalrat und Landtage zwischen 2004 und 2007 entsprechende Grundversorgungsgesetze. Die teilweise Ausgliederung der Betreuung von AsylwerberInnen aus der zuvor bestehenden Bundeskompetenz bewirkte, dass entgegen der Intention der GV-V das Betreuungssystem österreichweit nicht einheitlich ist. Wenngleich der in der GV-V festgelegte Leistungskatalog sowohl in das Bundes- als auch in die Landesgesetze aufgenommen wurde, bestehen doch in einigen Bereichen erhebliche Abweichungen.

Gemäß dem GVG-Bund 2005<sup>3</sup> leistet der Bund AsylwerberInnen in den Betreuungsstellen des Bundes (§ 1 Z.5) Vorsorgung während des Zulassungsverfahrens (§ 2 Abs.1). Er sorgt darüber hinaus für Fremde, deren

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) BGBl. I Nr. 405/199 idF Nr. 122/2009

Asylantrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen wurde oder eine abweisende Entscheidung ohne aufschiebende Wirkung erlassen wurde. Die Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes wird bis zum Verlassen des Bundesgebietes sichergestellt.

Mit der am 01.05.2004 gleichzeitig mit der GV-V in Kraft getretenen Asylrechtsänderung wurden zwei Erstaufnahmestellen in Betreuungsstellen des Bundes eingerichtet, die Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen (EAST Ost) und die Erstaufnahmestelle in Thalham (EAST West). Daneben gibt es eine Bundesbetreuungsstelle in Oberösterreich/Bad Kreuzen und in Niederösterreich/Reichenau. Eine weitere Betreuungs- und Erstaufnahmestelle befindet sich am Flughafen in Schwechat.

Das Bundesgesetz definiert keinen eigenen Leistungskatalog, sondern verweist mit § 1 Z. 3 auf Art 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung. Keinen oder einschränkbareren Anspruch haben AsylwerberInnen, bei denen ein Asylausschlussgrund vorliegt, die wiederholt und nachhaltig grobe Verstöße gegen die Hausordnung begehen oder weggewiesen werden, worüber möglichst nach Anhörung des Betroffenen zu entscheiden ist. Weitere mögliche Ausschlussgründe sind mangelnde Mitwirkung an der Feststellung der Identität und Hilfsbedürftigkeit sowie ein weiterer Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss des früheren Asylverfahrens. Außerdem können EU und EWR BürgerInnen ausgeschlossen werden.

### **Leistungen der Länder**

Zielgruppe der Grundversorgung durch die Länder sind jene AsylwerberInnen, die vom Innenministerium nach Maßgabe der freien Plätze in ein Bundesland zugewiesen werden. Voraussetzung dafür ist entweder die Zulassung zum inhaltlichen Verfahren oder eine abschlägige Entscheidung im Zulassungsverfahren mit aufschiebender Wirkung einer Beschwerde.

Die Zielgruppen der Grundversorgung werden in den Landesgesetzen größtenteils wortident von der GV-V übernommen. Das steirische Landesgesetz<sup>4</sup> sieht jedoch bei Asylberechtigten vor, dass diese nicht nur 4 Monate nach positivem Abschluss des Asylverfahrens die Grundversorgung erhalten, sondern 12 Monate. Weiter gefasst als in der GV-V ist die Zielgruppe im Burgenland<sup>5</sup>, die neben Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht auch Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel zur Zielgruppe zählt.

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 5. Juli 2005, mit dem die Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geregelt wird (Steiermärkisches Betreuungsgesetz – StBetrG) Stmk. LGBl 2005/101

<sup>5</sup> Gesetz vom 18. Mai 2006 über die vorübergehende Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerberinnen und Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) im Burgenland (Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG) Bgld. Landesgesetzblatt 42/2006



Die GV-V wurde mit dem Ziel verabschiedet, eine umfassende und nicht zuletzt bundesweit einheitliche Betreuung von AsylwerberInnen zu gewährleisten. Obwohl jedes der neun Landesgesetze zur Grundversorgung auf der GV-V basiert, gewähren einige Bundesländer mehr und in Ausnahmefällen auch weniger als die darin festgeschriebenen Leistungen.

Im Burgenländischen und Tiroler Landesgesetz<sup>6</sup> zur Grundversorgung sticht hervor, dass der Unterbringung von AsylwerberInnen in öffentlichen Betreuungseinrichtungen per Gesetz der Vorzug einzuräumen ist,<sup>7</sup> obwohl die GV-V sehr allgemein die „Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde“ vorsieht (Art 6 Abs.1 Zi 1). Private Unterkunft und organisierte Unterkunft werden in der GV-V gleichrangig angeführt. Im GVG-Bgl. wird für die Zulässigkeit von Privatquartieren generell ein Hauptmietverhältnis verlangt, andernfalls muss die Art des Mietverhältnisses nachgewiesen werden.

Das Bgl. LBetreuG (§ 4 (15)) gewährt ebenso wie das StBetrG (§ 11) über die (Mindest-)Bestimmungen des GV-V hinausgehend weitere Unterstützung für AsylwerberInnen zur Vermeidung von sozialer Härte im Einzelfall, wenn diese Maßnahmen der Integration dienen.

Das Salzburger Landesgesetz (§6)<sup>8</sup> enthält im Gegensatz zur GV-V nur 11 von 14 Leistungen, nicht enthalten sind Fahrtkosten für SchülerInnen und Rückkehrberatung samt finanzieller Unterstützung. Anstatt der Krankenversorgung mittels Versicherung und der darüber hinaus notwendigen Leistungen begnügt sich das Landesgesetz mit der weniger konkreten Formulierung „notwendige Krankenversorgung“. Fahrtkosten für SchülerInnen fehlen auch im GVG-NÖ<sup>9</sup>.

Vorarlberg nimmt eine Sonderstellung unter den Bundesländern ein, als hier die Grundversorgung im Gesetz über die Sozialhilfe integriert ist<sup>10</sup>. Aus diesem Grund scheint der Umfang der GV weniger deutlich umrissen als in den anderen Landesgesetzen, z.B. was die Unterkunft und Verpflegung betrifft.

## Leistungen für besonders hilfsbedürftige Personen

---

<sup>6</sup> Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird (TirGVG). Tir. LGBl 2006/21

<sup>7</sup> „Die Unterkunft hat, soweit verfügbar, bevorzugt in organisierten Unterkünften zu erfolgen.“ (§ 2 Abs 2 TirGVG)

<sup>8</sup> Gesetz vom 14. März 2007 zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz – Sbg. GVG) Sblg. Landesgesetzblatt Nr. 35/2007

<sup>9</sup> NÖ Grundversorgungsgesetz (NÖ GVG). Nö Landesgesetzblatt Nr. 15/2007

<sup>10</sup> Gesetz über die Sozialhilfe (Vorarlberger Sozialhilfegesetz), VlbG LGBl. I/1998 idF Nr. 24/2008

### ***Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)***

An Leistungen für die Gruppe der besonders schutzbedürftigen AsylwerberInnen enthält die GV-V für UMF besondere Unterbringungsformen. In einigen Landesgesetzen werden verschiedene Wohnformen angeführt, von Wohngruppen, geeigneten organisierten Unterkünften bis zu individueller Unterbringung. Für UMF mit besonders hohem Betreuungsbedarf sind Wohngruppen einzurichten, für nicht selbstversorgungsfähige schreiben Bgld., NÖ und Tirol die Errichtung von Wohnheimen vor, wohingegen Betreutes Wohnen für Betreute einzurichten ist, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen.

Neben spezieller Unterbringung werden für UMF auch Betreuungsmaßnahmen näher ausgeführt. Die Betreuung dient demnach der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis, sie sollen sozialpädagogisch und psychologisch unterstützt werden.

Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt); die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen; die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenarbeit mit den Behörden; gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit; gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung, letztere ist jedoch im niederösterreichischen Betreuungskatalog nicht enthalten.

In Wien, OÖ. und Vbg. fehlen solche spezifische Regelungen für UMF in den Grundversorgungsgesetzen.

### ***Andere besonders schutzbedürftige Menschen***

Zu den in der EU-Aufnahmerichtlinie festgelegten Mindeststandards gehört die Anpassung der Leistungen (materielle Aufnahmebedingungen) sowie medizinische Versorgung) bei besonders schutzbedürftigen Personen (Art.17). Diese Bedürfnisse sind aufgrund einer Einzelfallprüfung anzuerkennen. Die exemplarische Aufzählung der Richtlinie umfasst auch Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Personen mit schweren Erkrankungen werden nicht ausdrücklich als besonders Bedürftige genannt, allerdings werden die Mitgliedstaaten in Art. 15 gehalten, AsylwerberInnen mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe zu gewähren. Die Mitgliedsstaaten haben gemäß Art. 20 auch dafür zu sorgen, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten

haben, im Bedarfsfall die Behandlung bekommen, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist. Für Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch geworden sind oder Gewalterfahrungen haben, sollen Angebote für geeignete psychologische Betreuung, qualifizierte Beratung und Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

In Niederösterreich und Vorarlberg sollen die besonderen Bedürfnisse besonders hilfsbedürftiger Personen berücksichtigt werden. Zu dieser Gruppe zählen ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren (NÖ § 6 (4), abweichend davon berücksichtigt das Vorarlberger Landesgesetz alleinstehende Frauen und Behinderte, nicht jedoch Schwangere und Alleinerziehende.

In den Landesgesetzen von Wien, Bgld., Kä., OÖ., Sbg., Tirol gibt es keine spezielle Berücksichtigung von besonders hilfsbedürftigen Personen.

Da AsylwerberInnen keinen Anspruch auf Pflegegeld haben ist fraglich, ob und inwieweit den Bedürfnissen von behinderten, kranken oder pflegebedürftigen AsylwerberInnen im Rahmen der Krankenversicherung oder den im Grundversorgungs-Leistungskatalog enthaltenen Kostensätzen entsprochen werden kann (bei pflegebedürftigen Personen maximal € 2.480,- für Sonderunterbringung).

#### **Einschränkung oder Entzug von Leistungen**

Für alle Asylsuchende soll bis zu einer endgültigen Entscheidung die notwendige medizinische Versorgung, Unterkunft und Lebensunterhalt sowie eine Reihe flankierender Maßnahmen und Rechte gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie gewährleistet sein. In die GV-V wurden bereits Ausschließungsgründe aufgenommen, die im EU-Recht keine Deckung finden. So werden AsylwerberInnen, bei denen aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung ein Asylausschlussgrund vorliegen könnte, von den Leistungen ausgeschlossen, eine Bestimmung, die sich auch in allen Grundversorgungsgesetzen der Länder und dem des Bundes wiederfindet. Fraglich ist, wie weit das Ruhen von Grundversorgungsansprüchen während einer Schub- oder Strafhaft mit EU-Recht vereinbar ist, die in diesem Fall gewisse Einschränkungen der materiellen Leistungen erlaubt.

Weitere Gründe, AsylwerberInnen die Leistungen einzustellen, zu entziehen oder unter Auflagen zu gewähren sind das Vorliegen einer Wegweisung, die fortgesetzte und nachhaltige Gefährdung der Ordnung, in einigen Ländern wird auch gewalttätiges Verhalten oder Gefährdung der Sicherheit angeführt. Weitere Gründe sind in etlichen Landesgesetzen und im GV-G-Bund die

fehlende Mitwirkung bei der Feststellung der Identität und der Hilfsbedürftigkeit, im Asylverfahren sowie ein weiterer Asylantrag innerhalb von 6 Monaten. OÖ. und das Burgenland sehen darüber hinaus auch die Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung als Grund für den Entzug vor.

Keinen Anspruch auf Grundversorgung wegen fehlender Hilfsbedürftigkeit haben Asylsuchende, wenn sonstige gesetzliche Ansprüche bestehen, z.B auf Arbeitslosengeld oder auf Unterstützung durch Dritte, etwa wenn ein Einreisevisum aufgrund einer Verpflichtungserklärung erteilt wurde.

## Standards der Grundversorgung in der Praxis

Im Hinblick auf die Einführung der Grundversorgung erstellten NGOs ein Grundsatzpapier über Qualitätskriterien für die Aufnahme von AsylwerberInnen bei der Versorgung und Betreuung<sup>11</sup>. Dem Forderungskatalog vorangestellt ist der Bezug auf das Grundrecht auf Existenzsicherung, welches die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta und die Genfer Flüchtlingskonvention garantieren. Hauptziel einer Änderung im Betreuungssystem sollte „die menschenwürdige und menschenrechtskonforme Behandlung der Asylsuchenden und nicht abschiebbaren Fremden sein“, so das NGO-Papier. Im Mittelpunkt sollte das eigenverantwortliche Handeln der Betroffenen stehen und es muss eine Ausgewogenheit zwischen den Rechten und Verpflichtungen von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geschaffen werden. Die Vorschläge orientieren sich an einer möglichst weitgehenden Selbstbestimmung und Selbstständigkeit in der Lebensführung. Neben Empfehlungen zur Unterbringung und Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden umfasst das Grundsatzpapier Forderungen zu medizinischer Versorgung, sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Betreuung, den Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung, Spracherwerb und Bildungsmaßnahmen sowie psychologischer und psychotherapeutischer Beratung und Behandlung. Ausgehend von diesen Rechten erachten österreichische Flüchtlingsorganisationen die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen von AsylwerberInnen gerecht werden, als maßgebend.

Ein umfangreiches Hilfssystem, welches die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt, setzt gewisse Rahmenbedingungen voraus. Denn, so die Erfahrung der Organisationen, die Bereitstellung einer „nicht gesundheitsgefährdenden und menschenwürdigen

---

<sup>11</sup> Qualitätskriterien für die Aufnahme von AsylwerberInnen und anderen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, 19. Februar 2004, [http://www.asyl.at/fakten\\_2/betr\\_2004\\_02.htm](http://www.asyl.at/fakten_2/betr_2004_02.htm)

Unterkunft [...] durch ausreichende und kompetente Betreuung“ trägt zu einer weitgehend konfliktfreien gesunden Atmosphäre bei.

Daraus leiten sich Qualitätsstandards ab: maximal Vierbett-Zimmer für Alleinstehende, spezielle Einheiten für alleinstehende Frauen, eigene Wohneinheiten für Familien und behindertengerechte Einheiten. Mehrmals genanntes Qualitätskriterium im Sinne einer menschenrechtskonformen und menschenwürdigen Unterbringung sind Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten zum Schutz der Privatsphäre. Ein weiteres Konfliktpotenzial orten die Organisationen rund um das Speiseangebot. Aber sie erkennen darin eine „wertvolle tagesstrukturierende und integrative Funktion“, wenn die BewohnerInnen selbst für die Zubereitung zuständig sind.

Über die Grundbedürfnisse hinausreichend wird in den Betreuungsstandards ein breiteres Spektrum an Angeboten als Standard definiert, so etwa auch der Zugang zu Spracherwerb und Bildungsmaßnahmen.

Unter dem Punkt „Psychosoziale Betreuung“ wird ein Betreuungsschlüssel von 1:30 gefordert, um den unterschiedlichen Aufgaben, die sich aus einem ganzheitlichen Ansatz ergeben, gerecht zu werden.

Empfehlungen betreffend Standards in der Bundesbetreuung übermittelte auch UNHCR im Februar 2004 an Innenminister Strasser sowie alle Landeshauptleute.<sup>12</sup> Die auf internationalen Aufnahmestandards beruhenden Empfehlungen gehen auf Fragen der sozialen Betreuung und Information der AsylwerberInnen, den Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Reaktion auf derartige Übergriffe, Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Schaffung von Tagesstruktur sowie den Zugang zu Beschäftigung und beruflicher Bildung, Verpflegung, Bildung, Kindergarten und Kinderbetreuung, Aufenthaltsräume und Freizeitangebote, Gesundheitsvorsorge, Achtung des Familienlebens, Rechts- und Rückkehrberatung sowie Einbindung der Asylsuchenden in die Organisation und den Ablauf der Betreuungseinrichtungen.

## **Standards der Unterbringung**

Über die gesetzlich festgelegten Leistungen hinaus gibt es keine öffentlich zugänglichen Dokumente, die nähere Auskünfte über verbindliche Standards für organisierte Grundversorgungsquartiere liefern. In den Ausschreibungen zur Vergabe sind durch das Bewertungsraster für die diversen Angebote der Unterkunftgeber zwar Standards erkennbar, die Ausschreibungsunterlagen waren jedoch nur Anbietern zugänglich. Auch die Verträge, die das

---

<sup>12</sup> UNHCR-Empfehlungen betreffend Standards in der Bundesbetreuung. Wien, 13. Februar 2004

Innenministerium und die Länder mit Unterkunftsgebern abgeschlossenen haben, sind nicht öffentlich einsehbar. Bei den Ausschreibungen fand in etlichen Bundesländern das oben genannte, von einer breiten Allianz von NGOs erstelltes Papier über Qualitätskriterien für die Aufnahme von AsylwerberInnen bei der Versorgung und Betreuung<sup>13</sup> Berücksichtigung. Mit Bonuspunkten bewertet wurden insbesondere Zusatzausstattungen der Quartiere, wie ein zusätzlicher Aufenthaltsraum, Kinderspielplatz oder gute Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln. Etliche Empfehlungen der NGOs, insbesondere zu Aufgaben, Qualifikation und Ausmaß der Betreuung, Transportkosten, Aufenthaltsdauer in organisierten Quartieren, Bildungs- und Beschäftigungsangebote blieben jedoch unberücksichtigt.

### **Unterkunft**

Die Aufnahme von AsylwerberInnen nach ihrer Ankunft in Österreich erfolgt in einer Erstaufnahmestelle. Das hat gewisse Vorteile. Asylsuchende erhalten die nötigen Informationen, haben Zugang zu medizinischer und sozialer Betreuung, Rechtsberatung und erforderlichenfalls psychologischer Betreuung. Sie sind nicht isoliert und allein(gelassen), sondern in einer Einrichtung, die auf diese Klienten spezialisiert ist. Neuankömmlinge können auch von anderen AsylwerberInnen relevante Informationen erhalten und sich auch gegenseitig unterstützen.

In vier der fünf Betreuungsstellen des Bundes werden AsylwerberInnen durch das Unternehmen European Homecare untergebracht, versorgt und betreut. Am Flughafen Schwechat untersteht die Betreuungsstelle der Bundespolizei, mit der Versorgung und Betreuung ist die Caritas Wien beauftragt.

In den Bundesländern bestehen verschiedene Systeme der Unterbringung. Während in NÖ. rund die Hälfte, in Wien mit 57 Prozent relativ viele AsylwerberInnen in einer privaten Wohnung leben, sind in Tirol nur 27 Prozent, im Bgld und in Vbg. nur rund 13% nicht organisiert untergebracht. In Vorarlberg dominieren als organisierte Unterkunft jedoch Ein- und Zweifamilienhäuser, die von der Caritas angemietet sind.

Unter den organisierten Quartieren finden sich in Wien keine gewerblichen Betriebe, das Land setzt gänzlich auf die Unterbringung durch NGOs, in OÖ. sind etwa ein Viertel der AsylwerberInnen in Gewerbebetrieben untergebracht, demgegenüber dominiert im Burgenland mit nur zwei NGO-Einrichtungen die Unterbringung in Gasthöfen und Pensionen, ähnlich sieht die Relation in NÖ. aus, wo nur sieben von NGOs betriebene organisierte Unterkünfte bestehen

---

<sup>13</sup>Qualitätskriterien 2004

und 65 von Gewerbetreibenden. In Kärnten gibt es kein von einer NGO geführtes Quartier.

Der sehr geringe Anteil an privat Wohnhaften grundversorgten Personen im Burgenland geht auf eine im Jahr 2006 durch das Landesflüchtlingsbüro erlassene Weisung zurück, die der Auslastung der bestehenden Unterbringungsplätze in Gasthöfen und Pensionen dient, ein weiteres Motiv dürfte die größere Kontrolle über die betreuten Personen sein.

Für den Wechsel in eine privat angemietete Wohnung bedarf es in der Landesbetreuung einer Genehmigung, die in etlichen Bundesländern an Auflagen geknüpft wird. Üblicherweise dürfen die Mietkosten die Kostenersätze für den Mietaufwand nicht weit übersteigen. Schon aufgrund der mit € 110,- für alleinstehende Personen und € 220,- für Familien niedrig bemessenen Unterstützung für den Mietaufwand sind AsylwerberInnen kaum in der Lage, aus organisierten Quartieren in Privatquartiere zu wechseln. In Salzburg dürfen AsylwerberInnen erst nach dem erstem Interview beim Bundesasylamt ein Privatquartier beziehen, in OÖ. müssen AsylwerberInnen mindestens ein Jahr in einer organisierten Unterkunft leben, bevor sie eine private Unterkunft beantragen können, in Tirol wurde von vier bzw. zuletzt drei Jahren Wartezeit berichtet. In Wien und NÖ. ist die Praxis liberaler, entscheidend ist die Höhe der Mietkosten. In Vbg. werden neu zugewiesene Familien in einem Großquartier aufgenommen, um ein erstes Clearing der Gesamtsituation durchzuführen. Erweist sich diese als ausreichend selbständig und verlässlich erhält sie – sofern verfügbar - eine von der Caritas angemietete Privatwohnung mit mobiler Betreuung zur Verfügung gestellt

Das Leben in organisierten Quartieren kann zu einem sukzessiven Verlust von Eigeninitiative und Selbständigkeit führen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen wie der weitgehende Ausschluss von Bildungsmaßnahmen und Erwerbstätigkeit, fehlende finanzielle Mittel und geringe Mobilität verstärkend hinzukommen. Mit der Länge des Aufenthalts sollten daher die Möglichkeiten, von einem organisierten in ein privates Quartier zu wechseln, deutlich verbessert werden. Dazu bedarf es einer Anpassung der Mietunterstützung an die Gegebenheiten des Wohnungsmarktes. Analog der Mindestsicherung wäre auch die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen zu berücksichtigen, anstatt die Mietunterstützung mit € 220,- unabhängig von der Familiengröße zu begrenzen.

In einigen Bundesländern besteht das Bestreben, AsylwerberInnen quotenmäßig auf die Gemeinden zu verteilen. Im Burgenland wurden vom Land 50 Quartiere ausgeschrieben, die gleichmäßig über die Bezirke verteilt

gelegen sein sollten. In NÖ führt das Verteilungsbestreben zu einem Verbot, in Bezirke mit einer höheren Anzahl von AsylwerberInnen zu übersiedeln. Vor allem die gewerblichen Quartiere sind oft (ehemalige) Tourismusbetriebe, eher in ruhigen Lagen angesiedelt und ursprünglich nicht für längerfristige Aufenthalte ausgerichtet. Im südlichen NÖ, den Bezirken Scheibbs und Lilienfeld findet sich eine stärkere Konzentration gewerblicher Quartiere, auch in den Salzburger Tourismusregionen St. Johann und Zell am See sind verhältnismäßig mehr AsylwerberInnen untergebracht, wenngleich hier gemessen am Bevölkerungsanteil eine fast gleichmäßige Verteilung der AsylwerberInnen über das Bundesland vorliegt.

Die periphere Lage der Unterkünfte kann sowohl Vor- als auch Nachteile für die AsylwerberInnen mit sich bringen. Kleine bis mittelgroße Gemeinden als vergleichsweise überschaubare, sozial-räumlich homogenere Einheiten können Integration und Einbeziehung<sup>14</sup> fördern, Kontakte der Bevölkerung mit AsylwerberInnen durch die geringere Anonymität erleichtern. Nachteilig kann sich aber die höhere soziale Kontrolle auswirken. Daneben können auch die infrastrukturellen Beschaffenheit einer Gemeinde Segregation bewirken, wenn für die AsylwerberInnen keine ausreichende Infrastruktur – dazu gehören Kindergartenplätze, öffentliche Aufenthaltseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten aber auch Internetzugang – vorhanden ist und das Erreichen der nächst größeren Stadt durch eine schlechte Verkehrsanbindung oder/und durch fehlende finanzielle Mittel erschwert wird.

Im urbanen Raum finden sich vorwiegend von NGOs geführte Quartiere, so etwa in Graz, Salzburg Stadt, Salzburg Umgebung oder St. Pölten. Ein eindeutiger Vorteil dieser Lage ist die gute Infrastruktur, allerdings kann das Wohnen in einer Stadt auch sozialräumliche Segregation implizieren. Beispielsweise können privat wohnende AsylwerberInnen, die mit geringen finanziellen Mitteln ausgestattet sind, nur limitierte Segmente des Wohnungsmarktes in Anspruch nehmen.

Bei der Größe der organisierten Quartiere gibt es enorme Unterschiede. Die Kapazitäten der Bundesbetreuungsstellen liegen in Traiskirchen bei ca. 650, in Thalham bei ca. 120 im Sondertransit am Flughafen bei ca. 20 Plätzen, in Reichenau waren zu Jahresbeginn 2010 70 und in Bad Kreuzen 157 AsylwerberInnen. In der Vergangenheit waren in den EAST auch wesentlich mehr AsylwerberInnen untergebracht. Anfang April 2010 vereinbarten die

---

<sup>14</sup> Güngör/Riepl 2008: 18



beiden Gemeinden mit der Innenministerin ein Belagslimit, für Traiskirchen 480, für Thalham 120 Personen.<sup>15</sup>

Während in Vbg. über 100 organisierte Kleinquartiere (angemietete Ein- bis Zweifamilienhäuser) auf etwa 40 Gemeinden verteilt sind, gibt es dort nur sechs organisierte Großquartiere mit einer Unterbringungskapazität zwischen 25 - 50 Personen. In den 18 organisierten Quartieren Tirols leben im Durchschnitt 57 Personen, im Burgenland dominieren Pensionen mit 20 bis 25 Plätzen, es gibt aber auch Quartiere mit 80 und 120 Betten. In OÖ. dominieren Quartiere mit 20 bis 50 Plätzen, nur einige wenige Quartiere sind deutlich größer. In Wien leben in zwei von NGOs geführten Häusern an die 180 AsylwerberInnen. Mehrere Häuser beherbergen über 100 AsylwerberInnen, kleinere Einheiten mit weniger als 50 BewohnerInnen sind hier selten.

Der Vorteil einer größeren Unterkunft dürfte in einem vielfältigeren Angebot an Betreuung in den nicht gewerblichen Quartieren (Sprachkenntnisse und Ausbildungsschwerpunkte der BetreuerInnen, Organisation von Bildungs- und Freizeitangeboten, Ehrenamtliche, etc) liegen. Diese Ressourcen stehen den AsylwerberInnen oft direkt im Haus zur Verfügung, während bei kleinen Einheiten nur mobile Betreuung vorhanden ist. In größeren Einrichtungen kann es aufgrund der Inhomogenität der betreuten Personen, rascher zu Konflikten kommen. Aus Traiskirchen, der einzigen Unterkunft mit mehreren hundert AsylwerberInnen, wurde immer wieder von Konflikten und auch tätlichen Auseinandersetzungen berichtet, teilweise unter AsylwerberInnen verschiedener Ethnie<sup>16</sup>. Im Lauf der Jahre wurden die Sicherheitsvorkehrungen erhöht. Das Grundstück wird per Video überwacht, ein privater Sicherheitsdienst kontrolliert den Zugang in die Betreuungsstelle und neben diesen patrouillieren Sicherheitsorgane, auch die Essensausgabe im Hauptgebäude wird überwacht. Neben dem Gefühl der Sicherheit durch die ständige Präsenz Uniformierter erzeugt dieses Umfeld auch ein Gefühl der Bedrohung und Kontrolle, jedenfalls keine Normalität.

Die Aufnahmekapazität einer Gemeinde und die Größe organisierter Quartiere sorgten 2003 und 2004, als sich der Innenminister und die Länder auf die Suche nach Unterkünften machten, für Auseinandersetzungen. Es kursierten Vorschläge, die weniger an den Bedürfnissen der Betroffenen, als vielmehr an einer gleichmäßigen Verteilung der AsylwerberInnen über ganz Österreich

---

<sup>15</sup> News.ORF.at 06.04.2010; laut dem oberösterreichischen Sicherheitsdirektor Lißl waren 2006 im Durchschnitt 160 AsylwerberInnen in Thalham untergebracht gewesen. siehe Wiener Zeitung, 13. Dezember 2006

<sup>16</sup> Siehe Die Presse, 16.7.2008: Schlägerei zwischen Afghanen und Tschetschenen; Die Presse, 12. 10. 2009: Zwei Massenschlägereien in Traiskirchen wegen eines Streits zwischen Afghanen und Georgiern; news 15.2.2006 berichtete über mehrere Massenschlägereien, zwischen Tschetschenen und Kosovaren, Mongolen und Palästinensern.

orientiert waren, etwa der Vorschlag, dass jede Gemeinde eine Familie aufnehmen solle.

Bei der Größe der Quartiere wurde in manchen Bundesländern Präferenzen festgelegt. Im Burgenland wurden Quartiere gesucht, die zwischen 11 und 80 Plätze anbieten. An den Standorten der Erstaufnahmestellen in Traiskirchen und St. Georgen wurde die Aufnahmekapazität in den vergangenen Jahren immer wieder in Frage gestellt. Im Frühjahr 2010 konnten beide Gemeinden eine Höchstzahl an AsylwerberInnen mit dem Innenministerium festlegen, die weit unter den früheren Belagszahlen liegt. In der oberösterreichischen Gemeinde wird das Sicherheitsbedürfnis der ansässigen Bevölkerung betont, fallweise werden auch die Bedürfnisse der Betreuten aufgegriffen. So argumentierte der Traiskirchner Bürgermeister immer wieder damit, dass er sich für eine menschenwürdige Unterbringung in Traiskirchen einsetze, es gab auch in Thalham Ansätze, AsylwerberInnen durch verstärkte Angebote in der Betreuungsstelle aus dem Ort fernzuhalten.

So berichteten die Oberösterreichischen Nachrichten im Juli 2004, dass Landeshauptmann Josef Pühringer einen Runden Tisch zum Thema "Erstaufnahmezentrum Thalham" einberufen initiiert hatte, „um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung von St. Georgen zu heben. (...) Um Anreize zu setzen, dass sich Asylwerber vermehrt auf dem Gelände der Betreuungsstelle aufhalten, wurde vorgeschlagen, den Fernsehraum instand zu setzen sowie Kurse in Landes- und Kulturkunde, Deutsch, Hausordnung, Rechte und Pflichten in der Erstaufnahmestelle anzubieten, die Abendverpflegung (ein Lunchpaket) nicht mehr beim Mittagessen, sondern erst gegen 18 Uhr ausgegeben. Ein zusätzlicher mehrsprachiger Sozialarbeiter wurde sofort eingestellt, mehr Wachpersonal als weitere Maßnahme vorgesehen. Die Bürgerinitiative gegen Thalham verlangte eine Reduktion auf 60 Personen".<sup>17</sup>

### **Unterkunft für besonders schutzbedürftige AsylwerberInnen**

Die Unterbringung und Betreuung von UMF erfolgt in den Bundesländern fast ausnahmslos durch NGOs. Fallweise werden UMF aber auch in Erwachsenenquartiere untergebracht. In der EAST Ost werden Jugendliche in einem eigenen Haus untergebracht und von einer NGO betreut, bei ausgelasteten Kapazitäten werden sie aber auch in den Erwachsenenhäusern untergebracht. Die Betreuungsfirma european homecare hat qualifiziertes Personal für ihre Betreuung abgestellt. Insgesamt stehen laut Erhebungen der asylkoordination per 1. Juni 2010 438 spezielle von NGOs außerhalb der EAST-Ost angebotenen Plätze zur Verfügung.

---

<sup>17</sup> Oberösterreichische Nachrichten, 20.7.04

Für alleinstehende Frauen gibt es in der Erstaufnahmestelle Ost ein eigenes Frauenhaus, das von einer NGO betreut wird, diese führt auch in NÖ. ein Frauenwohnheim und eine Wohngemeinschaft für Mädchen in Hollabrunn. In Vbg. gibt es eine Wohngemeinschaft für Frauen, in OÖ. eine für junge Frauen von 18 bis 21 Jahren. In Graz betreibt die Caritas ein Frauenwohnheim und in Tirol wurde ein Frauenheim in Leutasch eingerichtet. In den Wiener Flüchtlingsheimen wohnen alleinstehende Frauen und Männer in getrennten Bereichen.

Sonderbetreuungsplätze in organisierten Quartieren gibt es in Wien, der Steiermark und Oberösterreich.

Kleine Einheiten bedeuten aber nicht automatisch bessere Standards der Unterbringung. Der Vorarlberger Rechnungshof kritisierte in seinem Bericht 2009 den allgemein eher schlechten Zustand der Kleinquartiere. Es würden aktuelle, vom Land definierte Qualitätsstandards wie der Größenbedarf pro Person und der erforderliche Wohnwert einer Unterkunft fehlen.<sup>18</sup>

In Wien und NÖ wurden im Zuge der Quartierausschreibungen einige Standards bekannt. Jede untergebrachte Person hat nach den für Wiener Anbieter festgelegten Mindeststandards Anspruch auf 5,5m<sup>2</sup> Wohnfläche, wobei ein eventuell vorhandener Vorraum oder eine Wohnküche mit berücksichtigt werden. In NÖ wird von 9 m<sup>2</sup> für eine pro Person ausgegangen, bei 2 Personen 15m<sup>2</sup>, für jede weitere Person sind 5m<sup>2</sup> vorgesehen. Während also in Wien der Raumbedarf für drei Personen mindestens 16,5 m<sup>2</sup> beträgt, liegt dieser in NÖ bei 20m<sup>2</sup>. Maximal 6 Personen dürfen in Wien in einem Zimmer untergebracht werden.

In den Betreuungsstellen des Bundes werden zwischen vier und 14 Personen in einem Zimmer untergebracht, die Größe der Zimmer schwankt zwischen ca. 20 m<sup>2</sup> bis ca. 40 m<sup>2</sup>.<sup>19</sup>

Wohnen im Flüchtlingsheim entspricht einer weitgehend fremdbestimmten „Heimsituation“. Bei der Unterbringung von AsylwerberInnen in Pensionen oder Heimen sind Mehrbettzimmer mit Gemeinschaftsduschen und Gemeinschaftsküchen üblich. Die Unterkunft kann nicht frei gewählt werden, AsylwerberInnen werden in ein bestimmtes Quartier zugewiesen, ohne dass sie selbst die Entscheidung beeinflussen können. Häufig wird die Zimmereinteilung nach Ethnie, Geschlecht, Familienstand vorgenommen, um mögliches Konfliktpotenzial zu vermeiden.

---

<sup>18</sup> Landesrechnungshof Vorarlberg Prüfbericht über die Caritas Vorarlberg mit Schwerpunkt Flüchtlings- und Migrantenhilfe Bregenz, Oktober 2009 S 19

<sup>19</sup> EHC BOS F&A 33, 34 <http://web.me.com/buergerombudsstelle/bos/>

Einzelzimmer sind in allen Bundesländern rar bis nicht vorhanden. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus gesundheitlichen oder psychosozialen Gründen, können AsylwerberInnen auch ein Einzelzimmer bekommen. In Vbg. können bei günstigen Mieten auch Alleinstehende in einem Einzelzimmer untergebracht werden.

Von UNHCR befragte unbegleitete Minderjährige in NÖ. kritisierten die anfängliche Unterbringung im 5-Bett-Zimmer, auch im 4-Bett-Zimmer der Mädchen-WG sei es zu eng und zu unruhig.<sup>20</sup> In der oberösterreichischen Mädchen-WG und einer Betreuungseinrichtung in NÖ. ist die Raumsituation besser, hier gibt es nur 2-Bett-Zimmer, in einer Wiener UMF-Einrichtung leben die Jugendlichen in 4-Bett-Zimmern.

Eine Untersuchung bzgl. der Qualität in der Grundversorgung von Asylwerbenden in Oberösterreich zeigt, dass die Hälfte der Befragten (57,9%) die Zimmer- bzw. Wohnungsgröße als zu klein für die Zahl der darin Lebenden empfindet<sup>21</sup>. Während die interviewten Asylwerberinnen mit der Wohnraumgröße kaum unzufrieden sind, beurteilen die befragten Betreuerinnen die Wohnsituation ihrer Klientinnen<sup>22</sup> als belastend und beengt.<sup>23</sup> Nur eine der interviewten Frauen, die mit ihren beiden Kindern ein Zimmer teilt, sieht die beengte Wohnsituation als großes Problem.

Die gemeinsame Benutzung der Sanitäreinrichtungen wird hingegen stärker als Belastung empfunden. Auch die Interviews, die Elke Silber für ihre Diplomarbeit in einer von einer NGO geführten Unterkunft mit AsylwerberInnen in Linz durchführte, zeigen trotz weitgehender Zufriedenheit den verbreiteten Wunsch nach einer eigenen Wohnung mit größeren Zimmern und mehr Privatsphäre.

Die mangelnde Privatsphäre wird von den NGO-Mitarbeiterinnen als belastender Faktor im Zusammenleben angesehen. So könnten sich die Bewohnerinnen nicht aussuchen, mit wem sie in einem Zimmer zusammenkommen, Fluktation löse Ungewissheit und Angst aus, aber auch die herkunfts- oder altersbedingt unterschiedlichen Bedürfnissen seien belastend für das Zusammenleben. So müsse eine dreiköpfige Familie prinzipiell in einem

---

<sup>20</sup> UNHCR: Die Betreuungssituation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Niederösterreich. August 2010

<sup>21</sup> Siehe Hörfarer, Magdalena: Die Lebenslage von Asylwerberinnen in der Grundversorgung. Belastungsfaktoren, Bewältigungsstrategien und Hilfestellungen der Sozialarbeit. DA Linz, 2010, S 42

<sup>22</sup> Silber, Elise: ‚In Linz beginnt’s‘ Das Leben von AsylwerberInnen zwischen gesetzlicher und bürokratischer Marginalisierung und geschaffenen Handlungsräumen in Linz. DA Wien 2010, S 65

<sup>23</sup> Hörfarer, S 144

Zimmer zusammenleben, selbst wenn die Kinder in die Pubertät kommen. Es fehle demnach den Eltern und den Kindern ein ruhiges Plätzchen.

Die mangelnde Privatsphäre wirkt sich umso schwerer auf das Wohlbefinden aus, wenn keine Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind. Es fehlen oft auch geeignete Räume, wo Kinder in Ruhe lernen und Aufgaben machen können. In OÖ. wird in einigen Wohnprojekten diesem Bedürfnis durch größere Wohneinheiten versucht zu entsprechen, in einem oberösterreichischen Quartier wird das BetreuerInnenzimmer zum Lernen genutzt, in Vbg. stehen Lernräume gegen Voranmeldung zur Verfügung, Lernräume gibt es in Tirol/Innsbruck und einigen Wiener Flüchtlingsheimen, wo es auch Lernbetreuung gibt.

Die Nutzung vorhandener Gemeinschaftsräume unterliegt in etlichen Quartieren bestimmten Zwecken, etwa für Deutschkurse, Fernsehen und Versammlungen in einigen oberösterreichischen Heimen, teilweise sind auch die Benutzungszeiten reglementiert.

#### **Kontrolle der Quartiere und der BewohnerInnen**

Gesicherte Wohnverhältnisse wirken stabilisierend und sind demnach Grundvoraussetzung für alle weiteren Lebensbereiche. Der Wohnbereich ist gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention besonders schützenswerter Privatbereich. Menschen, die von der öffentlichen Hand Unterstützung bei der Deckung ihres Grundrechts auf Wohnen erhalten, werden zunehmend Kontrollen in ihren Unterkünften ausgesetzt

Die Quartiergeber überprüfen in den Wohnräumen in OÖ. überblicksmäßig die Heizung, Wohnraumlüftung, Sauberkeit. Quartiergeber sind auch gehalten, die Anwesenheit der BewohnerInnen zu prüfen, da sie zur Abmeldung bei einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit verpflichtet sind. In einem Rundschreiben der NÖ. Landesregierung werden die Quartiergeber einerseits an ihre Verpflichtung zur Abmeldung nach drei Tagen erinnert, ihnen gleichzeitig aber mitgeteilt, dass mehr als drei Tage Abwesenheit pro Monat künftig meldepflichtig sind und vom Landesflüchtlingsbüro zum Anlass genommen wird, die Hilfebedürftigkeit streng zu prüfen. Ebenso werden Quartiergeber in diesem Schreiben aufgefordert, gänzliche Abwesenheit tagsüber zu melden, wovon Termine beim Arzt oder bei Behörden ausgenommen sind<sup>24</sup>. In OÖ. wird die Anwesenheit täglich kontrolliert. Im Burgenland und Kärnten führen Quartiergeber zu diesem Zweck

---

<sup>24</sup> Amt der NÖ Landesregierung, Koordinationsstelle für Ausländerfragen, 19. Juli 2007

Anwesenheitslisten, in die sich im Bgld. die AsylwerberInnen drei Mal täglich bei der Essensausgabe einzutragen haben. In einigen Quartieren in Tirol macht ein Wachdienst regelmäßig Kontrollen, auch in den Zimmern. AsylwerberInnen in der EAST in Traiskirchen stehen unter Dauerkontrolle, durch Polizeipatrouillen im Gelände der Betreuungsstelle und durch den Wachdienst, der jedes Verlassen und Betreten der Erstaufnahmestelle registriert

Kontrollen in den Unterkünften werden von den Ländern als Auftraggeber sporadisch durchgeführt und dabei Klientenlisten oder Auszahlungslisten in Wien überprüft. In OÖ. überprüft auch die Gesundheitsabteilung des Magistrats die Räumlichkeiten bzgl gesundheitsschädigender Substanzen und Sauberkeit.

Kontrolliert wird vom Innenministerium, oft unter Einbeziehung der Fremdenpolizei und Vertretern des Landes, seit Juli 2010 verstärkt durch ein eigens eingereichtes Sonderkommando – sowohl in Privatwohnungen als auch organisierten Quartieren, inwieweit die grundversorgten Personen die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit erfüllen.<sup>25</sup> Allein in der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 2010 soll dieses laut BMI<sup>26</sup> bei ihrem ersten Einsatz in Wien und Graz 150 Quartierkontrollen durchgeführt haben. Dabei werden die Zimmer auf „Wertgegenstände“ durchsucht, die BewohnerInnen haben ihre Asylkarten vorzuweisen, gesucht werden aber auch nicht angemeldete Personen. Das Innenministerium rechnet mit einem Einsparungspotential in Millionenhöhe, von NGOs werden solche Erwartungen aber als unrealistisch angesehen.<sup>27</sup>

Während in einigen Bundesländern solche unangemeldeten Kontrollen bisher kaum vorgekommen sind, kommen in OÖ. Mitarbeiter der Sozialabteilung begleitet von Polizeikräften regelmäßig in Unterkünfte. In Vbg. finden Kontrollen monatlich statt. Die vorarlberger Kontrollgruppe besteht aus einem/einer VertreterIn des BMI, der Grundversorgungsbehörde des Landes, des Polizeikommandos und einem/einer MitarbeiterIn der Caritas, die die Leistungen der Caritas wie die Quartierbeschaffenheit und die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen evaluiert. Die GVS-Kontrollgruppe überprüft zudem die Hilfsbedürftigkeit von AsylwerberInnen, obwohl dies Aufgabe der Caritas wäre. Auch in einigen anderen Bundesländern wird von BetreuerInnen erwartet, das Land zu informieren, wenn Hinweise auf Änderungen der Hilfsbedürftigkeit vorliegen. Auch die mobile Betreuung der Caritas in der

---

<sup>25</sup> ORF Morgenjournal, 23.07.2010

<sup>26</sup> BMI Presseaussendung: SOKO-Grundversorgungscontrolling: Erster Einsatz ein Erfolg. 08. Juli 2010

<sup>27</sup> derStandard.at, 23. Juli 2010

Steiermark zählt die Kontrolle der Anwesenheit zu ihren Aufgaben, wobei gegenüber dem Land neben der Abwesenheit auch unleidliches Verhalten oder der Verdacht auf kriminelle Handlungen meldepflichtig sind<sup>28</sup>.

Als materielle Hinweise gelten üblicherweise der Besitz eines Autos, Flachbildschirms oder Laptops, ein Mobiltelefon gilt heute hingegen nicht mehr als Luxusgegenstand. Darüber hinaus sollten SozialberaterInnen auch ihre Wahrnehmungen über regelmäßige Abwesenheit während des Tages berichten, aus der auf ein Erwerbstätigkeit geschlossen werden könnte. In Kärnten sind die BetreuerInnen verpflichtet, dem Land über die Abwesenheit von AsylwerberInnen zu berichten, in anderen Bundesländern werden diese Berichtspflichten als mit sozialarbeiterischen Grundsätzen nur schwer vereinbar angesehen.

Eine Umfrage der *asylkoordination* unter BetreuerInnen im Sommer 2010 verdeutlicht, dass ein adäquates Konzept für die Durchführung solcher Einsätze noch weitgehend fehlt. An Kontrollen nehmen laut Berichten der Betroffenen bis zu 20 Personen teil, teilweise sind Polizisten auch uniformiert. Für eventuell auftretende Probleme sind die Behördenvertreter nicht ausgerüstet, es gibt keine DolmetscherInnen bei diesen Einsätzen, oft ist es eher Zufall, wenn BetreuerInnen anwesend sind.

Kontrollen in den Unterkünften müssen so durchgeführt werden, dass keine unnötigen Eingriffe in die geschützte Privatsphäre erfolgen. Insbesondere muss dabei auch berücksichtigt werden, dass unangekündigte und unsensibel durchgeführte Kontrollen retraumatisierend für Flüchtlinge sein können. Die Anwesenheit von BetreuerInnen und DolmetscherInnen könnte solchen Stresssituationen vorbeugen.

Auf die Behebung festgestellter Mängel in den Unterkünften sollte rascher reagiert werden. So dauerte es mehrere Jahre, bis eine Pension in NÖ., in der untragbare Zustände herrschten, geschlossen wurde. Im Burgenland bedurfte es dringender Appelle der NGOs, gesundheitsgefährdende Missstände (Schimmel, überfluteter Keller) in der Unterkunft zu beseitigen.

Insgesamt erscheint die Unterbringung in Pensionen und Gasthäusern schon aufgrund der oft dezentralen Lage weniger günstig. Im Gegensatz zu karitativen Organisationen oder NGOs besteht kein umfassender

---

<sup>28</sup> [www.caritas-graz.at](http://www.caritas-graz.at) Flüchtlingsbetreuung in der Steiermark, abgerufen 12.4.2005

Betreuungsauftrag, sondern beschränkt sich die Betreuung auf administrative und organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung.

Gewerbebetriebe sind darauf ausgerichtet, Einkommen durch die Unterbringung von AsylwerberInnen zu erzielen. Dafür sind etwa im Burgenland je nach Ausstattung und Zusatzleistungen € 7,- bis € 9,- vorgesehen, in NÖ € 8,-. Der maximale Tagsatz von € 17 für Unterkunft und Verpflegung wird nicht in allen Bundesländern ausgeschöpft. Unterkunftgeber sind österreichweit verpflichtet, bei einer länger als drei Tage dauernden nicht bewilligten Abwesenheit eine Abmeldung vorzunehmen und die Behörde zu informieren. Sie erhalten nach drei Tagen bzw. für nicht bewilligte Abwesenheitstage keinen Kostenersatz.

Trotz Inflation und der höheren Kosten für Energie konnten Bund und Länder sich nicht auf eine Inflationsanpassung der Tagsätze einigen. NGOs insbesondere in Wien kritisieren, dass die Unterbringung nicht mehr kostendeckend sei und drohen mit der Schließung von Quartieren. Auch für manche Gewerbebetriebe außerhalb der Zentralräume rechnet sich die Unterbringung nicht mehr, der für die Grundversorgung in den Betreuungsstellen des Bundes beauftragte Firma European Homecare hat den Vertrag mit dem BMI gekündigt, da sie aufgrund der gesenkten Belagszahlen nicht mehr kostendeckend arbeiten können<sup>29</sup>. Betroffen von Schließung sind besonders Quartiere, die einen besseren Standard bieten. Es ist zu befürchten, dass die fehlende Valorisierung der Tagsätze zu Lasten der AsylwerberInnen geht, bei Warmwasser, Heizung und Instandsetzung gespart wird oder die Beherbergungskapazitäten maximal ausgelastet werden, also Mehrbettzimmer voll belegt werden.

Privat wohnende Flüchtlinge erhalten so wenig Unterstützung zu den Mietkosten, dass diese Unterkunftsform kaum realisierbar ist. Sie haben zwar in der Regel weniger Zugang zu Ressourcen, unterliegen aber auch nicht einer permanenten Kontrolle und haben mehr Freiraum, ein eigenverantwortliches Leben zu führen.

## **Verpflegung**

In den Betreuungsstellen des Bundes werden die AsylwerberInnen voll verpflegt, erhalten also drei Malzeiten pro Tag. In den Ländern wird von diesem System der Versorgung mehr und mehr Abstand genommen, weil eine Großküche nur bedingt Rücksicht auf die Vielfalt der Ethnien nehmen kann und daher auch eine Quelle für Konflikte und Unzufriedenheit darstellt. Das

---

<sup>29</sup> <http://oe1.orf.at/artikel/248860> Flüchtlingsbetreuung ist unrentabel, 06.07.2010



eigenständige Zubereiten des Essens gewährt Asylsuchenden ein Stück Autonomie und sorgt für Beschäftigung. Bei der Vollverpflegung gibt es wenig Mitbestimmungsmöglichkeiten für die AsylwerberInnen. Sie sind vom good-will des Quartiergebers, unterschiedliche Essgewohnheiten zu berücksichtigen, abhängig und können ihre Unzufriedenheit den SozialberaterInnen vorbringen oder ihr „Taschengeld“ für Lebensmittel aufwenden. Die Vollverpflegung in organisierten Quartieren strukturiert den Tagesablauf und lässt kaum Freiraum für die individuelle Gestaltung zeitlicher Abläufe.

Wird Verpflegungsgeld in sogenannten Selbstversorgerquartieren ausbezahlt, erhöht sich auch der finanzielle Spielraum grundversorgter Personen.

Die Beiträge für die Verpflegung wurden wie jene für die Unterkunft seit 2004 nicht valorisiert. In den Selbstversorgungsquartieren, in denen die AsylwerberInnen selbst kochen können, erhalten sie in der Regel € 5,- pro Tag bzw. € 150,- pro Monat. In Vbg. wo in allen Quartieren selbst gekocht wird, wird den AsylwerberInnen € 180,- pro Person/ Monat auf ihr Konto überwiesen. Abweichend davon wird in OÖ für Kinder nur € 110,- monatlich zur Verfügung gestellt. In Tirol besteht in allen Quartieren ausgenommen Fieberbrunn Selbstversorgung, der Lebensunterhalt wird allerdings bei Familien gestaffelt: Alleinstehende Erwachsene erhalten € 180,-, nicht-alleinstehende Erwachsene € 140,-, jedes Kind € 40,-, dazu kommt dann Taschengeld in Höhe von € 40,- pro Person. Eine Familie mit drei Kindern hat also für den Lebensunterhalt samt sonstiger Bedürfnisse, die durch das Taschengeld abgedeckt werden sollen, in Tirol nur € 600,- zur Verfügung, in anderen Bundesländern hingegen € 750,-.

Über die besorgniserregenden Auswirkungen unzureichender Unterstützung für Kleinkinder machte die „Aktion Leben“ im Juli 2010 aufmerksam.<sup>30</sup> Die „Aktion Leben“ kritisiert, dass Asylwerber „ihre oft früh geborenen Säuglinge aus Geldmangel nicht so ernähren (können), dass Dauerschäden auszuschließen sind.... Durch die hohe Frühgeburtenrate brauchen Kinder von Asylwerbern oft Spezialnahrung oder besondere Betreuung.“ Diese könne aus der Grundversorgung nicht finanziert werden. Die Aktion Leben forderte die gleichen Zuwendungen der öffentlichen Hand für alle Babys und Kleinkinder, € 80,- pro Kind seien nur ein Bruchteil der Unterstützung, die für österreichische Kinder aufgewendet werde.

In einigen Häusern, insbesondere in Wien, wird versucht, durch den organisierten Einkauf von Grundnahrungsmitteln mehr fürs gleiche Geld zu bekommen. Teilweise erhalten NGOs auch Lebensmittelspenden.

Bei UMF bestehen meist gemischte Systeme aus selbständiger Verpflegung, gemeinsamen Kochen und bereitgestellten Malzeiten. In OÖ. erhalten die Jugendlichen € 50,- pro Woche, davon € 20,- für den Schulbedarf.

---

<sup>30</sup> Salzburg@orf.at vom 26.07.2010

Die von Hörfarter interviewten Asylwerberinnen haben die gemeinsame Benutzung der Küche als unproblematisch beurteilt, ihre vorangegangenen Erfahrungen mit Vollversorgung-Personen waren schlecht.

Die pro Kopf zur Verfügung stehenden Kochgelegenheiten variieren stark. Aufgrund der baulichen Gegebenheit wäre ein Einbau von Kochgelegenheit oft nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Während in einer Einrichtung in OÖ. lediglich eine Küche für 55 Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung steht, teilen sich in einer anderen acht bzw. elf Personen eine Küche.

## Hausordnung

Die Hausordnung für die Betreuungsstellen des Bundes ist als Verordnung zum Grundversorgungsgesetz - Bund erlassen<sup>31</sup> und gilt sowohl für BewohnerInnen als auch Personen, die sich auf dem Areal der Betreuungseinrichtung aufhalten, ausgenommen Bedienstete des Bundes.

In den teilweise in Abstimmung mit den Landesflüchtlingsbüros erstellten Hausordnungen der Länder werden vorwiegend die Pflichten der BewohnerInnen näher geregelt und Sanktionen bei Verstößen angedroht. Sie machen deutlich, wie umfassend der Alltag der AsylwerberInnen reglementiert ist und räumen den verschiedenen Institutionen, wie privaten Unterkunftgebern, Landesbeauftragten und BMI Mitarbeitern erhebliche Eingriffe in die private Sphäre der BewohnerInnen ein.

Die vom Bundesasylamt erlassene Verordnung fordert einleitend gegenseitige Rücksichtnahme und erwartet einen korrekten und respektvollen Umgangston. Allgemein formulierte Ver- und Gebote wie Unterlassen gefährlichen, unzumutbaren oder störendes Verhaltens, pfleglicher Umgang mit fremdem Eigentum sowie das Befolgen der Anweisungen des Betreuungspersonals oder der Behördenvertreter folgen zahlreiche Detailbestimmungen.

Die Hausordnung für die Wiener Grundversorgungsquartiere spricht die Voraussetzung für die Gewährung der Grundversorgung, die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit, in den einleitenden Absätzen an, wobei auch die rechtlichen Grundlagen wiedergegeben werden. In der Kärntner Hausordnung wird die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit ohne nähere inhaltliche Ausführung genannt, sondern auf Paragraph § 2 Abs. 3 des GVG Ktn. verwiesen. Die grundsätzliche Haltung des Respekts sowohl von den betreuenden Einrichtungen und

---

<sup>31</sup>§ 5 (3) GVG-B 2005 Die Behörde erlässt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch Verordnung für jede Betreuungseinrichtung des Bundes (§ 1 Z 5) eine Hausordnung.

Dienststellen gegenüber den Betreuten als auch der respektvolle Umgang der Betreuten untereinander wird in Wien den speziellen Regelungen vorangestellt. Ein solcher Hinweis auf nichtdiskriminierenden Umgang fehlt etwa in der Kärntner Hausordnung.

In Wien und NÖ. sowie in den NGO-Quartieren in OÖ. wird durch die Unterschrift der BewohnerInnen sichergestellt, dass sie über die Hausordnung sowie darüber informiert wurden, dass Verstöße zu einem Hausverweis führen können. Sie unterschreiben damit auch ihr Einverständnis zur Einhaltung der Hausordnung. Während sich in den Wiener NGO Quartieren nur geringe Abweichungen in den Hausordnungen finden, treten in jenen der OÖ. NGOs größere Unterschiede auf. Hausordnungen für OÖ. Konzessionsbetriebe wurden auf Anregung der betreuenden NGOs einheitlich gestaltet. Die Hausordnungen stehen in den wichtigsten benötigten Sprachen zur Verfügung.

Einige spezielle Regelungen der Hausordnungen sollen im Folgenden dargestellt werden, um die starke Reglementierung des Lebensraumes aufzuzeigen.

### ***Privatsphäre***

In den Hausordnungen, auch jenen der Bundesbetreuungsstellen, werden AsylwerberInnen darüber informiert, dass der eigenmächtige Wechsel des zugewiesenen Unterkunftsplatzes untersagt und der Zimmerzuweisung Folge zu leisten ist.

In Wien werden die BewohnerInnen darüber informiert, dass sie der Hausbetreuung das Betreten der Wohneinheiten jederzeit zu gestatten haben. Der Zutritt zu den Wohnräumen ist dem Betreuungspersonal und BehördenvertreterInnen in den Bundesbetreuungsstellen und in Kärnten nicht generell erlaubt, sondern nur aus Gründen der Sicherheit, der Ordnung und der Hygiene. Beide Hausordnungen untersagen das Versperren von Unterkunftsräumen. In Tirol ist HeimleiterInnen, Betreuungspersonen, PolizistInnen und dem Sicherheitspersonal jederzeit Zutritt zu den einzelnen Zimmern zu gewähren.

Der persönliche Gestaltungsraum für den Wohnbereich wird per Hausordnung gegen Null eingeschränkt. So wird in für die Bundesbetreuungsstellen und Kärntner Quartiere ausdrücklich festgehalten, dass die Einrichtung und Möblierung des Wohnraumes nicht verändert werden darf und eigene Möbel nicht aufgestellt werden dürfen. Laut Wiener Hausordnung bedarf es zum

Entfernen hauseigener Möbel und Kühlschränke der Zustimmung der Hausbetreuung. Untersagt wird in Bundesbetreuungsstellen und in Kä. auch das Bekleben und Bemalen der Wände und Türen und das Einschlagen von Nägeln. Den BewohnerInnen wird weiters untersagt, Fensterbretter, Mauervorsprünge und Balkone zum Abstellen oder Lagern zu nutzen. Die BewohnerInnen werden auch angewiesen, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen, sperrige Güter dürfen weder in den Zimmern noch in Stiegenaufgängen abgestellt werden. Das gilt auch für Wien, hier wird das Abstellen von Kinderwägen, Fahrrädern, Wäscheständer und Sperrmüll im Gang, Stiegenhaus oder Hof aus brandschutzrechtlichen Gründen verboten.

Feuerpolizeiliche Verordnungen schränken die Möglichkeiten der Betreuten ein, im Wohnraum Elektrogeräte zu benutzen. In Wien ist das Benützen von elektrischen Geräten wie insbesondere Toastgeräten und Kochplatten sowie zusätzlichen Heizgeräten in den Zimmern verboten, in NÖ werden Kochplatten und Heizgeräte angeführt, in Kärnten weiters noch Gaskocher und Tauchsieder genannt. Für Fernsehgeräte, Satellitenanlagen und Kühlschränke ist in Kärnten die Einwilligung des Unterkunftsgebers erforderlich, in NÖ bedarf es für den Betrieb von Radio und TV-Geräten der Bewilligung des Quartiergebers. Ähnlich detailliert verbietet auch die Hausordnung des Bundesasylamts das Benutzen elektrischer Geräte.

### ***Nachtruhe***

Nachtruhezeiten werden in den untersuchten Hausordnungen unterschiedlich festgelegt, zwischen 22 /23 und 6 Uhr. Für das Verlassen oder Betreten der Bundesbetreuungsstellen während der Nachtruhe bedarf es der Rücksprache und Anmeldung beim Tordienst, da das Tor von 22 Uhr bis 6 Uhr verschlossen bleibt, in Kärnten des Einvernehmens mit dem Unterkunftsgeber/Basisbetreuer herzustellen. Laut Hausordnung der Bundesbetreuungsstellen sollen sich die BewohnerInnen während der Nachtruhe in ihren Unterbringungsräumen aufhalten.

Neben dem Verweis auf die einzuhaltende Zimmerlautstärke während der Nacht sind Kinder in Kärnten „grundsätzlich zu ruhigem Verhalten anzuhalten“ und dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden“. Die Hausordnungen enthalten Hinweise auf die Aufsichtspflicht der Eltern.

### ***Anwesenheitspflicht***

In der Hausordnung für Kärnten und die Bundesbetreuungsstellen ist auch die Anwesenheitspflicht der Betreuten in ihren Unterkünften während

angekündigter Standeskontrollen angeordnet. Als mögliche Sanktion wird die Entlassung aus der Betreuung angedroht. Mit den selben Konsequenzen haben die BewohnerInnen auch zu rechnen, wenn sie mehr als 24 Stunden unentschuldig vom Quartier abwesend sind. In Bundesbetreuungsstellen besteht darüber hinaus Anwesenheitspflicht bei angekündigten Betreuungsbesprechungen. In Wien wird empfohlen, das auswärts Übernachten einer/m der BetreuerInnen zu melden. Bei einer länger als drei Tage unentschuldigten Abwesenheit wird in Wien der Verlust des Wohnplatzes angekündigt, die Kärntner Hausordnung informiert über die Abmeldung von der Unterkunft. In Niederösterreich ist die unentschuldigte Abwesenheit von mehr als drei Nächten dafür relevant und die Anwesenheit ab 24 Uhr wegen der möglichen Anwesenheitskontrolle durch den Quartiergeber empfohlen. In Tirol müssen BewohnerInnen dem Unterkunftspersonal die An- und Abwesenheit melden.

### ***Besuche***

Besuche dürfen in den Wiener Quartieren nicht zwischen 20 bzw. 21 Uhr und 10 Uhr empfangen werden. Ausdrücklich verboten ist in Wien auch das Beherbergen oder Übernachten von hausfremden Personen oder das Aufbewahren von Sachen hausfremder Personen im Haus.

Hausfremde Personen benötigen zum Betreten der Betreuungseinrichtung in den Bundesquartieren und in Kärnten eine Genehmigung der Leitung bzw. des Landesflüchtlingsreferates. In Niederösterreich muss mit dem Quartiergeber Rücksprache gehalten werden, der auch Ausnahmen für Besuche nach 22 Uhr erteilen kann.

Für die Betreuungsstellen des Bundes hat das BMI eine Verordnung erlassen, mit der die Befugnis zum Betreten der Betreuungseinrichtung genauer geregelt wird.<sup>32</sup> Demnach ist das Betreten weitgehend verboten und unter Strafe gestellt. Nicht einmal NGO-MitarbeiterInnen, die AsylwerberInnen beraten wollen, haben Zugang zu den Betreuungsstellen, dies ist nur bevollmächtigten Vertretern, AnwältInnen und Familienangehörigen zu

---

<sup>32</sup> § 5. (1)GVG-Bund: Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) des Bundes oder zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe (§ 16 Abs. 2 SPG) auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Eigentum von Betreuten oder zur Sicherung der Sachausstattung der Betreuungseinrichtung erforderlich ist, unbefugten Aufenthalt oder unbefugtes Betreten dieser Betreuungseinrichtung des Bundes durch Verordnung zu verbieten.

§ 10. (1) Wer entgegen einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 eine Betreuungseinrichtung des Bundes unbefugt betritt oder sich in dieser aufhält, ist mit Geldstrafe bis zu € 700, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

gestatten, weil bei diesen vom einem berechtigtes Interesse am Betreten auszugehen ist, dasselbe gilt für UNHCR.

### ***Sauberkeit und Hygiene***

Die von den Bewohnern benutzten Zimmer, Toiletten, Bäder und Duschen sowie die benutzten Aufenthaltsräume sind sauber zu halten und durch die Bewohner selbst zu reinigen, wobei die Reinigungsmittel durch die Unterkunftgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (Kä.). Weniger weitreichend ist der Verpflichtung in den Bundesbetreuungsstellen, hier sind die BewohnerInnen zur Reinigung der Wohneinheiten verpflichtet, ebenso in Wien, wo auch verwendete Küchengeräte nach Benützung zu reinigen sind. In den gemeinsam genutzten Sanitäranlagen sowie im gesamten Haus soll auf Sauberkeit geachtet werden, ordnen Wien und das Bundesasylamt an.

Auch die Kärntner Hausordnung hält die BewohnerInnen dazu an, Verunreinigungen zu vermeiden. „Das Ausschütteln von Teppichen, Staubtüchern, Kleidern, Putztüchern sowie das Entlehren von Staubsaugern aus Fenstern, Balkonen oder Loggien sowie in den Gängen und im Stiegenhaus ist untersagt.“<sup>33</sup>

Die Hausordnung in Niederösterreich enthält auch eine Information über den 14tägigen Wechsel der Bettwäsche, der vom Quartiergeber zu bestimmenden Örtlichkeiten für das Trocknen der Wäsche sowie einen Waschplan. Ähnlich sehen die Bestimmungen in Kärnten die Regelung durch den Unterkunftgeber/Basisbetreuer vor.

### ***Mahlzeiten***

Per Hausordnung geregelt sind in NÖ. die Zeiten der Essensausgabe, die vor allem für Schulkinder auch mit dem Quartiergeber individuell geregelt werden können. Auch in Bundesbetreuungsstellen erfolgt die Essensausgabe zu festgelegten Zeiten. In Kärnten und den Bundesbetreuungsstellen wird das Mitnehmen von Mahlzeiten in die Zimmer verboten.

### ***Gewalt und Konflikte***

Das Thema Gewalt wird in der Wiener Hausordnung verständlicher als in der Kärntner angesprochen, letztere gibt die Formulierung der Wegweisung des

---

<sup>33</sup> Hausordnung für Betreuungseinrichtungen des Landes Kärnten

§38a Sicherheitspolizeigesetz wörtlich wieder. In Wien wird darauf aufmerksam gemacht, dass Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung der Polizei gemeldet wird und zum Verweis aus dem Haus führen kann. In NÖ. wird auf das Einschalten der Polizei auch bei innerfamiliären Konflikten hingewiesen sowie auf die mögliche sofortige Entlassung bei einer Anzeige oder klarer Beweislage. Im Sinne der Prävention werden die Bewohnerinnen in Wien und NÖ. ersucht, sich bei Problemen oder Konflikten mit Mitbewohnerinnen an die Hausbetreuung bzw. SozialberaterInnen zu wenden.

Hausordnungen behandeln auch den Besitz und Konsum von Drogen. Die Hausordnung für Bundesbetreuungsstellen enthält ein generelles Verbot von Alkohol und Suchtmitteln. In NÖ. wird eine polizeiliche Meldung und die sofortige Entlassung aus dem Quartier angedroht. Übermäßiger Alkoholkonsum wird auch in Wien verboten, es gibt in Wien jedoch auch Hausordnungen mit generellem Alkoholverbot mit der möglichen Sanktion, den Wohnplatz zu verlieren. In NÖ. wird Alkoholkonsum nicht angesprochen, ebenso wenig wie das Rauchen, das in Wien und Kärnten nur in dafür vorgesehenen Örtlichkeiten gestattet ist.

Neben dem Hinweis auf das Verbot von Waffen und als solche verwendbare Gegenstände wird in Wien speziell darüber informiert, dass der Besitz oder der Verkauf von Diebsgut oder Drogen im Haus der Polizei und der Landesleitstelle gemeldet wird und den Verweis aus dem Haus zur Folge haben kann, andere Versionen in Wien kündigen den sofortigen Verlust der Wohnmöglichkeit bei Besitz jeglicher Art von Waffe an.

Untersagt wird in den Bundesbetreuungsstellen und in Kärnten das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung, auch jegliche politische Tätigkeit wird verboten.

### ***Sanktionen***

Grobe Verstöße gegen die Hausordnung werden an die Wiener Grundversorgung Landesleitstelle gemeldet und können den Entzug von Grundversorgungsleistungen (z.B. Taschengeld) oder gar den Verlust des Wohnplatzes zur Folge haben. Die Hausordnung für Bundesbetreuungsstellen enthält den Hinweis, dass Personen die Grundversorgung entzogen oder eingeschränkt werden kann, wenn sie die Aufrechterhaltung der Ordnung durch grobe Verstöße gegen die Hausordnung fortgesetzt und nachhaltig gefährden oder wenn eine Wegweisung erfolgt. In der Kärntner Hausordnung werden diese Sanktionen für ein die Ordnung nachhaltig gefährdendes und fortgesetztes Verhalten in der Unterkunft angekündigt, grobe Verstöße gegen die Hausordnung müssen jedoch nicht vorliegen.

In einer Hausordnung wohl fehl am Platz dürfte der ausdrückliche Hinweis in der Kärntner Hausordnung „auf § 2 Abs. 5 und 6 sowie auf § 3 Abs. 2 und 3 K-GrvG“ sein, weil weder der Zugang zu den Rechtsquellen noch deren sprachliches Verständnis vorausgesetzt werden kann. Das Land Kärnten weist in seiner Hausordnung zusätzlich noch auf die Pflicht zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Kärnten hin.

Insgesamt zeigen die zur Analyse zur Verfügung stehenden Hausordnungen eine starke Reglementierung des Wohn- und Lebensraumes, die bis zu behördlich festgelegten Essenszeiten reicht. Die Hausordnungen spiegeln aber auch wieder, wie restriktiv die jeweiligen Länder gesetzliche Bestimmungen auslegen, speziell wenn bei Fehlverhalten der Verlust des Wohnplatzes angedroht wird. Ein Beispiel dafür ist länger als 24 Stunden oder länger als drei Tage unentschuldigte Abwesenheit.

Die Hausordnungen drücken auch unterschiedliche Haltungen gegenüber den grundversorgten Personen aus. Die Hausordnung für Bundesbetreuungsstellen, die weitgehend auch der Kärntner Hausordnung entspricht, enthalten für die Betreuten mitunter schwer zu verstehende Formulierungen, sind durchgängig im Stil von Ge- und Verboten und drücken damit das bestehende Macht-Ohnmacht Verhältnis besonders deutlich aus. Sie richten sich an abstrakte Bewohner. Davon hebt sich die Wiener Hausordnung positiv ab, deren Formulierungen einfacher gehalten sind und die BewohnerInnen vielfach direkt anspricht.

Einigen Bestimmungen der Hausordnungen fehlen auch rechtliche Grundlagen. Dies trifft insbesondere auf die Konsequenzen unerlaubter Abwesenheit zu. In den Grundversorgungsgesetzen der Länder wird Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Grundversorgung genannt, dass diese aufgrund einer länger als drei Tage dauernden unentschuldigsten Abwesenheit nicht mehr vorliege beruht auf Absprachen der Länder im Koordinationsrat ohne rechtliche Verbindlichkeit. Die Verpflichtung der Quartiergeber, die Bewohner abzumelden und die jeweils zuständige Landesbehörde zu verständigen, kann eine mehrtägige Versorgungslücke zur Folge haben, bis die AsylwerberInnen in die Grundversorgung wieder aufgenommen werden. Besonders problematisch erscheint die automatische Abmeldung bei Abwesenheit von einer Betreuungsstelle des Bundes, da die Hilfsbedürftigkeit in diesem Fall unbeachtlich ist. Der Entzug der Leistungen könnte in solchen Fällen eventuell auf § 3 Abs.1 Zi 2 gestützt werden, wenn ein Asylwerber trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer



Hilfsbedürftigkeit mitwirkt. Beides ist Gegenstand der Erstbefragung unmittelbar nach Aufnahme in die Betreuungsstelle, bei der AsylwerberInnen auch nach ihren finanziellen Mitteln befragt werden und eventuelle Unterhaltspflichten Dritter ermittelt werden. Der in der Hausordnung angedrohte Entzug der Grundversorgung wegen einer 24 Stunden überschreitende Abwesenheit könnte demnach auf die eher willkürliche Annahme gestützt werden, dass durch die Nicht-Anwesenheit die Hilfsbedürftigkeit nicht festgestellt werden konnte, was aber impliziert, dass täglich eine Feststellung der Hilfsbedürftigkeit erfolgt. Eine solche Absicht kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, da für die Vorschreibung eines Kostenersatzes im Fall des Wegfalls der Hilfsbedürftigkeit der Behörde ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Weiters sieht §3 Abs.1 Zi 4 den Entzug der Leistungen vor, wenn der Asylwerber an den Sachverhaltsermittlungen im Asylverfahren nicht mitwirkt. Auch daraus ergibt sich kein Hinweis auf eine tägliche Anwesenheitspflicht. AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren unterliegen weiters einer Meldepflicht alle 48 Stunden, die sie durch ihre Anwesenheit in der Erstaufnahmestelle des Bundes erfüllen. Die Hausordnung sieht hingegen eine Anwesenheitspflicht alle 24 Stunden vor, allenfalls wird der Asylwerber abgemeldet. Diese Vorgangsweise findet somit auch in der asylrechtlichen Meldepflicht keine Deckung.

### **Maßnahmen für Personen mit besonderem Betreuungsbedarf**

Besonderer Betreuungsbedarf wurde in einigen Bundesländern erst im Laufe des Jahres 2009 implementiert, in manchen Bundesländern wie NÖ., Bgld. oder Tirol dürfte es bis dato noch keine spezielle Vergütung für die Versorgung und Betreuung von AsylwerberInnen mit besonderem Betreuungsbedarf geben. AsylwerberInnen haben auch keinen rechtlichen Anspruch auf Pflegegeld.

In OÖ., Wien und der Steiermark hat das Land mit NGOs Verträge über diese zusätzlichen Leistungen abgeschlossen. Diese erhalten einen erhöhten Tagsatz, der nach einer Einzelfallbeurteilung und unter Vorlage von ärztlichen Befunden festgelegt wird und maximal € 40,- beträgt. In Sbg. können privat Wohnhafte oder Quartiergeber über die Sozialbetreuung einen Antrag auf Sonderbetreuungsbedarf stellen. Als Ursachen für den erhöhten Betreuungsbedarf gelten psychiatrisch diagnostizierte psychische Störungen, eine mindestens mittelschwere körperliche und geistige Behinderung, schwere chronische Erkrankungen oder schwere Drogenabhängigkeit. AsylwerberInnen, die an Posttraumatischen Belastungsstörungen leiden gelten jedoch nur dann als besonders betreuungsbedürftig, wenn diese mit einer anderen Erkrankung verbunden ist. Gleiches gilt für Drogenabhängigkeit, wobei in OÖ. Alkoholranke ins Betreuungsprogramm aufgenommen werden können, in Wien jedoch nicht.

Für die Betreuung muss in Wien und OÖ. entsprechend qualifiziertes Personal (diplomierte Krankenpfleger, Psychologen uä) bereitgestellt werden, in Sbg. ist das nicht erforderlich. In Vbg. werden AsylwerberInnen, deren Betreuung durch die Caritas im Quartier nicht mehr möglich ist, auf einen geeigneten Pflegeplatz verlegt.

NGOs, die Sonderbetreuungsplätze haben, betonen, dass € 40,- nicht kostendeckend sind, sie gehen von € 70,- bis € 75,- aus. Ein zusätzlicher Kostenfaktor sind die regelmäßig vorzulegenden Befunde, die ohne Indikation nicht bei allen Ärzten kostenlos zu bekommen sind.

Eine Sonderform des besonderen Betreuungsbedarfs existiert in Kärnten. Hier hat das Land ein abgelegenes Quartier im Oktober 2008 in Betrieb genommen. In einem ehemaligen Jugenderholungsheim auf der Saualpe in 1.200 Meter Seehöhe sollen bis zu 50 Asylwerber untergebracht werden, die krank, traumatisiert oder straffällig geworden sind. Der damalige Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider rechtfertigte die „Sonderanstalt“ mit einem „Wunsch“ von Innenministerin Maria Fekter nach einer Einrichtungen für all jene Asylwerber, die verurteilt oder nach dem Strafrecht angezeigt worden seien.<sup>34</sup> Gegenüber den Medien stellte der Landeshauptmann klar, dass die Unterbringung dem „Schutz der Bevölkerung“ diene.<sup>35</sup> Während Haiders Pressesprecher das Quartier auf der Saualm als Sonderanstalt für kriminelle Asylwerber bezeichnete, sah der Flüchtlingskoordinator des Landes, Gernot Steiner, darin ein „Pilotprojekt für Asylwerber mit besonderen Problemen und besonderem Betreuungsbedarf – also kranke, potenziell gewalttätige und oder traumatisierte Menschen.“<sup>36</sup> Laut Steiner wäre der Quartierbetreiber dafür verantwortlich, Sozialarbeiter, Psychotherapeuten und Krankenschwestern anzustellen. Der tägliche Pflegesatz werde von €17,- auf € 40,- pro Person erhöht.

Während in den beiden Wiener NGO-Einrichtungen die Plätze für besonderen Betreuungsbedarf bereithalten, lediglich für drei Tage Abwesenheit, bei einem Krankenhausaufenthalt für zwei Wochen die Bettfreihaltung mit reduziertem Tagsatz ersetzt wird, hat die Betreiberin in Kärnten laut Medienberichten einen Zweijahresvertrag mit dem erhöhten Tagsatz für 25 AsylwerberInnen vom Land erhalten. Berichtet wurde in diesem Beitrag der *Kleinen Zeitung*, dass von den propagierten Sonderbetreuungsplänen nicht viel geblieben sei, „sieht man vom Wachdienst einmal ab. Ärztliche Versorgung, psychologische Betreuung, ein Sozialarbeiter, all das sollte direkt im Heim geboten werden.“

---

<sup>34</sup> DER STANDARD, 7.10.2008

<sup>35</sup> ORF Kärnten 7.10.08

<sup>36</sup> Kleine Zeitung, Kärnten 04.10.2008

Dieses Konzept scheint aufgegeben worden zu sein. Für Psychologen- und Arztbesuche fahren die Asylwerber derzeit ins Tal.“<sup>37</sup>

## Psychotherapie

Personen, die aufgrund von Gewalt, Folter oder Misshandlungen an psychischen Erkrankungen leiden, stehen in allen Bundesländern spezialisierte Einrichtungen zur Verfügung. Diese von NGOs und karitativen Einrichtungen durchgeführten Projekte werden teilweise von den Krankenkassen mitfinanziert, der Großteil der Mittel muss jedoch jährlich beim Innenministerium beantragt werden. Ausbleibende Förderungen durch das BMI konnten in Salzburg und Oberösterreich durch Landesförderungen kompensiert werden, im Burgenland wurde eine mobile psychotherapeutische Betreuung erst 2009 eingeführt.

Keine speziellen Angebote gibt es für Flüchtlingskinder mit Gewalterfahrungen. Der Verein Zebra konnte im Rahmen eines von der EU-Kommission geförderten Projektes von 2004 bis 2007 vor allem Flüchtlingskinder, die in Kapfenberg leben, therapeutisch betreuen.<sup>38</sup> Die Notwendigkeit der psychotherapeutischen Betreuung von Kindern wird in der Projektbeschreibung auf mehrere Faktoren gestützt. Neben das Exiltrauma durch die Erfordernisse der Anpassung treten restriktive Lebensbedingungen in nicht kindgerechten Quartieren, wodurch das Aggressionspotential innerhalb der Familien steigt, der Ausschluss von sozialen Erfahrungen oder Bildungsmöglichkeiten auf Grund von Armut und Mangel an Sprachkenntnissen, die Bedrohung durch Rückschiebung ins Heimatland. Diese Faktoren erschweren die Integration von traumatischen Vorerfahrungen wie auch die emotionale, kognitive und soziale Entwicklung der Kinder.

Nicht bekannt ist, wieweit durch das Projekt die Strukturen in der Obersteiermark für den Umgang mit Folteropfern verbessert wurden. Der Kinder und Jugendschutzbericht 2010 des Landes Steiermark<sup>39</sup> zeigt, dass schon die Datenlage äußerst unbefriedigend ist. Beim Verein OMEGA, einem Gesundheitszentrum für MigrantInnen in Graz, waren im ersten Halbjahr 2008 17 Prozent der KlientInnen AsylwerberInnen unter 19 Jahre alt. Der

---

<sup>37</sup> Kleine Zeitung, 18.01.2010

<sup>38</sup> Verein Zebra: Verbesserung und Ausbau der Behandlungs- u. Beratungsangebote für Folterüberlebende in der Steiermark

<sup>39</sup> Kinder- und Jugendschutzbericht 2010 für die Steiermark. Kapitel 8 Migration. S 54 - 56

Gesamtanteil der unter 18 Jährigen in der Steierischen Grundversorgung beträgt hingegen 41 Prozent. <sup>40</sup>

## **Mobilität**

Im System der Grundversorgung ist Mobilität nicht vorgesehen. Grundversorgte Personen werden in die Entscheidung über den Wohnort nicht eingebunden und haben auch keine Möglichkeit, diesbezügliche Wünsche vorzubringen, sie sollen laut GVG-Bund frühzeitig über der Ort der Unterbringung informiert werden, was in der Regel erst kurz vor der Verlegung erfolgt. Ein Wechsel in ein anderes Bundesland ist außer bei familiären Beziehungen nicht möglich, ebenso unterliegt es der Entscheidungsgewalt der Länderbeauftragten, einen Quartierwechsel innerhalb des Bundeslandes zu veranlassen oder zu genehmigen. Ein weiterer wesentlicher Faktor fehlender Mobilität ist das Fehlen finanzieller Mittel. Fahrtkosten, die nicht in Zusammenhang mit behördlichen Verpflichtungen stehen, müssen vom Taschengeld bzw. Lebensunterhalt bestritten werden. Gesetzlich geregelt in der GV-V ist nur die Übernahme der Fahrtkosten zu Ladungen zur Asylbehörde sowie die Schülerfreifahrt.

Für SchülerInnen, die eine weiterführende Schule besuchen, übernimmt NÖ. und Vbg. nach Prüfung des Einzelfalls die Fahrtkosten, für Wiener SchülerInnen gilt die Schülerfreifahrt. In Sbg. und OÖ. wird kein Beitrag geleistet.

Fahrtkosten im Zusammenhang mit Kursmaßnahmen werden in Wien, NÖ. und OÖ nicht erstattet, in Sbg. in begründeten Ausnahmefällen und in Wien für UMF, in Vbg. ist der Kostenersatz nach Vorlage einer Bestätigung möglich. Im Burgenland wird der Fahrtkostensatz, der im Rahmen von Schulungsmaßnahmen des AMS gewährt wird, sogar als Einkommen bewertet und mit Grundversorgungsleitungen gegenverrechnet.

Die für den Arztbesuch oder die Therapie anfallenden Fahrtkosten werden in OÖ., Kä. und Sbg. übernommen, in Wien bedarf es eines Antrags auf Übernahme, in Vbg. ist die Vorlage einer Bestätigung erforderlich. NÖ. sieht einen Selbstbehalt von €13,- /Monat vor. Anzumerken ist, dass der Transport zum Arzt teilweise auch Gegenstand der Verträge zwischen Beherbergungsbetrieb und dem Land ist.

Fahrtkosten zu einer Beratungsstelle können in Vbg. gegen Vorlage einer Bestätigung ersetzt werden, in Wien kann der Fahrschein für die Fahrt zur

---

<sup>40</sup> Deutlich niedriger ist der Anteil der Minderjährigen im Burgenland mit 27 %, in Tirol beträgt er 33 %

zuständigen Grundversorgungs-Beratungsstelle gezahlt werden, in OÖ. und NÖ. werden die Fahrtkosten für den Besuch einer Beratungsstelle hingegen nicht erstattet.

In den beiden abgelegenen „Sonderunterbringungsheimen“ auf der Saualm und in Fieberbrunn<sup>41</sup> ohne öffentliche Verkehrsanbindung wurde von den Betreibern ein Shuttledienst eingerichtet<sup>42</sup>.

Selbst für AsylwerberInnen in urbaner Umgebung sind deren vielfältigeren Angebote aufgrund der Fahrtkosten oft schwer erreichbar. Eine Monatskarte kostet in Wien mehr als das monatliche Taschengeld von € 40,-. BetreuerInnen berichten, dass die Mehrgebührevorschreibung aufgrund von „Schwarzfahren“ ein häufiges Problem ist. Im Wiener Integrationshaus werden Monatskarten aus Spenden finanziert und zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt. Mit positivem Beispiel geht Linz voran, wo AsylwerberInnen einen Aktiv-Pass erwerben können. Damit können AsylwerberInnen nicht nur das Monatsticket für die öffentlichen Transportmittel um € 10,- erwerben, sondern erhalten für zahlreiche andere Einrichtungen (Museen, Ausstellungen, Theater, Bibliothek) ermäßigten Eintritt. Auch Vorarlberg sorgt für mehr Mobilität. Seit dem Frühjahr 2008 wird Familien in mobiler Betreuung ein Jahresticket für Fahrten zwischen der Unterkunft und der jeweiligen Bezirkshauptstadt zur Verfügung gestellt.<sup>43</sup>

## **Einkommen – Zuverdienst**

Der Lebensstandard ist untrennbar mit den finanziellen Mitteln verknüpft, die sowohl den Betreuten direkt als auch den Anbietern von Grundversorgungsleistungen zur Verfügung stehen.

AsylwerberInnen haben nur sehr beschränkte Möglichkeiten, durch Erwerbstätigkeit oder gemeinnützige Beschäftigung Geld zu verdienen und damit den Lebensstandard zu verbessern. Eine Beschäftigungsbewilligung kann das AMS nur für saisonale Tätigkeit im Gastgewerbe und in der Landwirtschaft erteilen, wenn das Ersatzkraftverfahren zugunsten des Asylwerbers ausfällt. Das ist aber nur äußerst selten der Fall. Auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kommt kaum in Frage, da es den AsylwerberInnen entweder an den nötigen Qualifikationen, ausreichenden

---

<sup>41</sup> Vgl. Pehm, Reinhold, S 99: „Um Termine in der 15 km entfernten Bezirkshauptstadt wahrnehmen zu können, müssen die Bewohner in einem der beiden unterkunftseigenen Kleinbusse zum zwölf Kilometer entfernten und am entgegengesetzten Ende des Ortes liegenden Bahnhof gebracht werden“

<sup>42</sup> Vgl. Kleinen Zeitung vom 17.04.2010 täglich nach Völkermarkt oder Griffen

<sup>43</sup> Landesrechnungshof Vorarlberg, S18

Sprachkenntnissen oder finanziellen Mitteln mangelt. Beispielsweise zeigt die Tätigkeit als Zeitungskolporteur, dass das Vorhandensein einer Community den Zugang zu selbständiger Tätigkeit fördert.

Als dritte Möglichkeit, Einkommen zu erzielen, sieht das GVG-Bund die Gemeinnützige Beschäftigung entweder in Unterbringungseinrichtungen, die von NGOs oder karitativen Organisationen geführt werden oder bei Kommunen vor. Solche gemeinnützige Tätigkeit wird regional jedoch sehr unterschiedlich gefördert. In den Quartieren der oberösterreichischen NGOs ist die Mithilfe im Haus eine willkommene Gelegenheit, etwas dazuzuverdienen, AsylwerberInnen erhalten € 3,- -€ 5,- für Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten, Transporte, Mitarbeit bei Festen. In Salzburg uTirol wurde die gemeinnützige Beschäftigung bei kommunalen Betrieben forciert, die ermutigenden Impulse, die durch das Equal-Förderprogramm der EU initiiert wurden, sind aber wieder abgeflaut. In Wien und Vbg. werden von der Caritas auch Nachbarschaftshilfeprojekte durchgeführt, bei denen Privatpersonen für kleine Hilfsdienste, wie z.B. Haus- und Gartenarbeit, einen angemessenen Betrag an die Caritas spenden, die den gespendeten Betrag fast zur Gänze den im Projekt tätigen Asylsuchenden weitergibt.

Solange das Einkommen die Grenze für die Gewährung der Grundversorgung nicht übersteigt, kommt eine Kostenbeitragsregelung zur Anwendung. Die Gestaltung der „Freibeträge“ ist nicht gesetzlich geregelt (eine Ausnahme bildet hier Salzburg), die Länder haben sich weitgehend auf € 100,- pro Monat festgelegt, wobei dieser Betrag für Familienangehörige auch niedriger ausfallen kann, höhere Freibeträge gibt es in Sbg., Tirol und Vbg.<sup>44</sup> Aus keinem der Bundesländer ist bekannt, dass der Kostenbeitrag bescheidmäßig festgesetzt wird und AsylwerberInnen somit die Möglichkeit eingeräumt wird, dazu Stellung zu nehmen oder die Entscheidung rechtlich zu bekämpfen.

Wird ein regelmäßiges Einkommen über den Grundversorgungsleistungen erzielt, wird die Grundversorgung eingestellt mit der Konsequenz, dass die AsylwerberInnen auch das Quartier verlieren. Mit etlichen Quartiergebern kann eine vorübergehende private Mietvereinbarung getroffen werden, solange die Quartiere nicht gänzlich ausgelastet sind. In NÖ. und Vbg. werden die Grundversorgungsleistungen mit Beginn der Beschäftigung eingestellt, Wien macht diesen Schritt von der Einkommenshöhe abhängig, in Tirol und Salzburg

---

<sup>44</sup> Lt homepage des Landes Kärnten werden bei Erwerbstätigkeit das „Taschengeld und die Bekleidungshilfe (..) für alle Familienmitglieder jedenfalls eingestellt“ und für „jeden Arbeitnehmer (..) ein Betrag von € 100,- und für jedes Familienmitglied ein Betrag von € 70,- als Freibetrag pro Monat gewährt. Das verbleibende Familieneinkommen ist als Kostenbeitrag für Unterbringung und Verpflegung zu leisten.“

ist der erste Lohnzettel relevant, ebenso in OÖ., wo nach einem Monat die Unterstützung zum Lebensunterhalt eingestellt wird. Der Anspruch auf Krankenversicherung erlischt, sobald eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse erfolgt.

Liegt das Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze, sollte der Kostenbeitrag entfallen. Vor allem in Hinblick auf die drohende Kündigung des Betreuungsplatzes und der Notwendigkeit eine private Wohnung anzumieten, sollte von Kostenbeiträgen in diesen Fällen abgesehen werden. Asylwerber müssen über die Kostenbeitragsregelung sowie die Einstellung der Grundversorgung bei Wegfall der Hilfsbedürftigkeit umgehend informiert werden. Die Vorschreibung des Kostenbeitrags sollte erst nach 6 Monaten erfolgen, damit AsylwerberInnen und Schutzberechtigte die Möglichkeit haben, ihre neue Situation zu managen und unabhängig von Unterstützung durch GV zu werden.

Anstatt die Unterstützungsleistungen durch einen Kriterienkatalog fehlender Hilfsbedürftigkeit einzuschränken, wäre mehr aktive Unterstützung zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit anzustreben: etwa durch Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt oder ein Angebot an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Bei der Wiedergewährung von Grundversorgungsleistungen nach Wegfall der Erwerbstätigkeit wird von den AsylwerberInnen ein Kostenbeitrag verlangt bzw einbehalten. Als Ausgangsbasis für den Kostenbeitrag wird in Wien das 1½ fache der Unterstützung herangezogen, also das € 435,- pro Monat übersteigende Einkommen. Gehen AsylwerberInnen mit ihrem Einkommen nicht sehr sparsam um, stehen sie möglicherweise über mehrere Monate völlig mittellos da.

Jede Form des Einkommens muss gemeldet werden. Auch BetreuerInnen sind gehalten, Hinweise auf Erwerbstätigkeit den zuständigen Landesbehörden zu melden. Liegt der Verdacht vor, dass die Hilfsbedürftigkeit aufgrund illegaler Erwerbstätigkeit nicht mehr gegeben ist, wird das Einkommen geschätzt und ein Kostenbeitrag verlangt. In Vbg. wird die Schwarzarbeit hingegen nur mit Taschengeldentzug sanktioniert, in NÖ. wird die Person in ein organisiertes Quartier zugewiesen.

Als Einkommen gelten auch Unterstützungen, die grundversorgte Personen während einer geförderten Ausbildung erhalten, beispielsweise die Deckung zum Lebensunterhalt. Im Burgenland wird sogar der Fahrtkostenzuschuss für den Kursbesuch als Einkommen gewertet.

Flüchtlinge, die mit dem positivem Asylbescheid Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld haben, müssen diese als Kostenbeitrag abliefern. Das Kärntner Landesflüchtlingsbüro informierte darüber auf der homepage, dass Nachzahlungen von Familienbeihilfeleistungen verwertbares Vermögen seien. Bei Bezug von Familienbeihilfe inklusive Absetzbetrag werde für die Kinder die Teilleistung Verpflegungsgeld ( € 80,-) nicht weiter gewährt. Weiters werde bei mehr als einem FB-anspruchsbegründenden Kind die Mietunterstützung um € 100,- monatlich gekürzt. Das Kinderbetreuungsgeld einschließlich Zuschlag ist in vollem Umfang auf den verbleibenden Anspruch anzurechnen, ebenso Arbeitslosenunterstützung und Notstandsgeld u.a.

Bei Flüchtlingen in organisierten Unterkünften werde bei Bezug von Familienbeihilfe für jede anspruchsbegründende Person Taschengeld, Bekleidungshilfen und Schulbedarf nicht gewährt. Zusätzlich sei ein Kostenbeitrag von monatlich € 50,- pro anspruchsbegründender Person zu leisten. Ein allfälliges Kinderbetreuungsgeld sei in voller Höhe als Kostenbeitrag für Unterbringung und Verpflegung zu leisten. In Salzburg bleiben Leistungen des Familienreferats unberücksichtigt.

### **Bekleidungshilfe und Schulbedarf**

Beide Leistungen werden in Form von Gutscheinen gewährt, teilweise können auch Rechnungen refundiert werden. Die für den Schulbedarf vorgesehenen € 200,- pro Jahr sind in der Regel nicht ausreichend, um die von Schulen erwarteten Beiträge bei Ausflügen, Exkursionen oder andere Schulveranstaltungen aufzubringen oder für den Unterreicht erforderliche Materialien oder Ausstattung. Solche Kosten können großteils nur durch das Taschengeld aufgebracht werden. Durch Unterstützung von Elternvereinen, NGOs oder engagierten Personen kann dieses Problem oft gelöst werden. Allerdings ist das bei aufwendigeren Schulveranstaltungen wie Sportwochen, Exkursionen in die Bundeshauptstadt oder ins Ausland nur selten möglich, sodass Flüchtlingskinder von diesen Aktivitäten oft ausgeschlossen bleiben. In Vbg. kann für Schulveranstaltungen, wie z.B. Wien-, Ski- oder Projektwochen eine Förderung der Landesregierung bis zu einem Betrag von € 180,- angesucht werden.

Die Benachteiligung der Kinder von AsylwerberInnen im schulischen Bereich wird auch durch das Fehlen von Computern und Internet in den Quartieren verstärkt.

Gering bemessen erscheint auch die Bekleidungshilfe, insbesondere für Kinder. Häufig müssen Flüchtlingsfamilien daher mit second-hand Produkten das Auslangen finden. Im Burgenland wird Bekleidungshilfe nicht selbstverständlich geleistet, sondern nur dann, wenn keine entsprechende Ausstattung in second-hand Läden möglich ist.



## Tagesstruktur, Freizeitangebote

Für Personen in organisierten Quartieren stehen monatlich € 10,- für „Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs“ zur Verfügung. Individuellen Bedürfnissen der BewohnerInnen kann kaum Rechnung getragen werden, da die Länder nur Aufwendungen akzeptieren, die einer größeren Gruppe von BewohnerInnen zugute kommen. Damit wird das Freizeitangebot auf gemeinsame Feste, Ausflüge, gemeinsamer Besuch von kulturellen Veranstaltungen oder im Haus angebotene Deutschkurse eingeschränkt. In NÖ. und OÖ. wird das Freizeitgeld vorwiegend für Deutschkurse eingesetzt. Das Angebot an Deutschkursen hängt in NÖ. und Wien sehr vom Engagement der Personen ab, die diese kostengünstig oder unentgeltlich anbieten. Auch in Kä. gab es einige Jahre Sprachkurse in den Unterkünften, welche auf der Freiwilligkeit der HeimleiterInnen und der Ehrenamtlichkeit der LehrerInnen basierten. Im Juli 2010 wurde der Zutritt zu den Quartieren gesperrt<sup>45</sup>.

In Vbg. werden jedes Quartal Deutschkurse angeboten, im Bgld. drei Mal jährlich. AsylwerberInnen, die in den vom Land Tirol geführten Unterkünften wohnen, können an BFI Kursen teilnehmen, alle anderen sind auf ehrenamtliche Angebote angewiesen. Das Land Sbg. geht mit seinem Integrationskonzept einen zukunftsweisenden Schritt voran. Für AsylwerberInnen sind im Regierungsübereinkommen 2009<sup>46</sup> flächendeckende Deutschkurse sowie die Vermittlung grundlegender Kenntnisse des Rechtssystem und der gesellschaftlichen Werte vorgesehen. Das Land begründet das Angebot an Deutschkursen mit der Schlüsselfunktion für die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung von MigrantInnen. AsylwerberInnen wird zugleich die "Wartezeit" bedingt durch das Asylverfahren leichter überbrückt und "Freizeit" in den Flüchtlingsquartieren sinnvoll genutzt. Die Kurse werden in den organisierten Quartieren für AsylwerberInnen von der Salzburger Volkshochschule angeboten.<sup>47</sup>

Weiters enthält der Maßnahmenkatalog des Landes Salzburg bereits 2008 Freizeitangebote für Kinder und Eltern. Auch in Vbg. können sich AsylwerberInnen zu den regelmäßig angebotenen Veranstaltungen wie Wanderungen, Erste Hilfe Kurse, Schwimmkurse, Betriebsbesichtigungen u.a.m. anmelden.

Für UMF gibt es gemäß dem Auftrag an die Betreuungsorganisationen ein dichteres Angebot zur Strukturierung des Tagesablaufs.

---

<sup>45</sup> Brief des Vereins VOBIS vom 13. Oktober 2010

<sup>46</sup> Land Salzburg: Arbeitsübereinkommen 2009 bis 2014, Regierungserklärung. Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen SPÖ und ÖVP (=Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg Dokumentationen Nr. 119, S43

<sup>47</sup> Land Salzburg [http://www.salzburg.gv.at/asyl\\_einstieg](http://www.salzburg.gv.at/asyl_einstieg)

Computer und kostenloser Internetanschluss stehen AsylwerberInnen kaum zur Verfügung. In Vlg gibt es zumindest in drei Großquartieren öffentlich zugängliche Computer mit Internetanschluss, im Wartezimmer der Caritas Flüchtlingshilfe können AsylwerberInnen einen PC samt Drucker benutzen. In Tirol konnten durch Computerspenden auch in den Zimmern Computer aufgestellt werden und gibt es WLAN in allen Quartieren.

## **Betreuung**

Der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegte 1:170 Betreuungsschlüssel für die mobile soziale Betreuung wird in den meisten Bundesländern umgesetzt. Günstiger ist das Verhältnis Betreuer/Klient generell in Wien, wo er Verhältnis von 1:50 nicht überschreiten darf und in Vbg., wo der Betreuungsschlüssel 1:60 beträgt. Auch in OÖ. gibt es ein teilweise günstigeres Verhältnis, etwa in den Häusern der Volkshilfe oder Wohnprojekten der Caritas mit etwa 1:50.

Wesentlich schlechter sieht die Betreuungssituation bei der mobilen Betreuung aus. Im Bgl. wird der gesetzliche Betreuungsschlüssel überschritten, in Tirol berichtete die Caritas von einem Betreuungsschlüssel 1:200, auch in anderen Bundesländern führen die mitunter langen Anfahrtszeiten und eine Reihe von administrativen Aufgaben dazu, dass für die Sozialberatung letztlich kaum Zeit zur Verfügung steht.

Mit der Sozialbetreuung sind in der Regel NGOs und karitative Organisationen beauftragt, Tirol und Kärnten nehmen hier eine Sonderstellung ein. Die Sozialberatung privat Untergebrachter wird in Tirol von der Caritas durchgeführt, für AsylwerberInnen in organisierten Unterkünften hat das Land einen Personalleasingvertrag mit dem Sicherheitskonzern Group4. Die MitarbeiterInnen sind gegenüber dem Land weisungsgebunden. Gleiches gilt für Kärnten, hier sind die Sozialbetreuer bei einer Personalleasingagentur angestellt, die sich auf ihrer Homepage als Spezialist für Brandschutz ausgibt.

Die Aufgaben der Sozialbetreuung werden in der Grundversorgungsbroschüre des Landes Sbg. folgendermaßen beschrieben: Information und Beratung über Rechte und Pflichten des Asylwerbers/ der Asylwerberin, Leistungsansprüche, Gesundheitliche Versorgung, Auszahlung des Taschengelds, Mediation bei Konflikten, Privates Wohnen, Kindergartenbesuch, Schulpflicht, Sprachkurse, Information nach Abschluss des Asylverfahrens und über Arbeitsvermittlungstellen im Falle eines positiven Asylbescheides, Information und Weitervermittlung zur Rückkehrhilfe.

In Kä. konzentriert sich die Sozialberatung auf die Beratung von AsylwerberInnen in Bezug auf ihre individuellen Perspektiven einschließlich

Rückkehrberatung, ihre Rechte und Pflichten, ihrer Situation am Wohnungs- und Arbeitsmarkt, bei sozialen und wirtschaftlichen Problemen. Weiters gehören Hilfe bei formalen Erfordernissen, bei Behördenwegen, beim Organisieren von Schulbedarf, Bekleidung und Freizeitaktivitäten zu den Tätigkeiten. Darüber hinaus kontrollieren sie die Anwesenheit der AsylwerberInnen und die Arbeit der QuartiergeberInnen

Einen weiter reichenden Katalog findet man auf der homepage von european homecare. Hier werden beispielsweise auch Hilfe bei Hausaufgaben und beim Erlernen der Deutschen Sprache angeführt, die Vermittlung eines realistischen Österreich-Bildes und persönlicher Perspektiven, Anleitung zur Kinderbetreuung, Alten- und Krankenpflege und Sexualaufklärung. Erwähnenswert ist der ausdrückliche Hinweis, dass die Sozialbetreuung keine Rechtsberatung umfasst, selbst beim Aufgabenfeld „Unterstützung bei Antragsstellungen an Behörden und Institutionen“. In der Presseaussendung vom Dezember 2006<sup>48</sup> bezifferte european homecare die aus eigenen Mitteln finanzierte Betreuung mit € 200.000,- pro Jahr. In der Betreuungsstelle Thalham gab es dadurch u.a. zusätzliche Angebote in der Freizeitbeschäftigung, eine Erweiterung der Essenszeiten, einen Therapeut für verhaltensauffällige Flüchtlinge und ein Sportprojekt.

Zu den Aufgaben, die den Großteil der sozialen Betreuungszeit beanspruchen, zählen die BetreuerInnen eine Reihe organisatorischer Tätigkeiten wie Arztbesuche organisieren, aber auch Hilfe bei der Bewältigung des Alltagslebens, die Unterstützung bei schulischen Belangen, Reflexion über soziale und rechtliche Belange. In Vbg. kommen Gespräche mit Vermietern, Nachbarn oder Schulen dazu, auch die Organisation von Instandsetzungen in den Wohnungen. In der Steiermark beschäftigen Konflikte zwischen Wirten und KlientInnen die SozialbetreuerInnen, in Wien wird zusätzlich noch die psychologische Betreuung genannt und das Zunehmen der Bürokratie beklagt.

BetreuerInnen sind sich weitgehend einig, dass sie zu wenig Zeit für Gespräche mit den KlientInnen haben, um besser auf die psychosoziale Situation eingehen zu können. So sei mehr Personal nötig, um junge Erwachsene oder multifunktionell belastete Familien adäquat betreuen zu können. Sie würden auch gerne mehr Zeit für gemeinschaftsfördernde Aktivitäten haben, in Tirol wird mehr Unterstützung bei der Arbeitssuche als sinnvoll angesehen.

---

<sup>48</sup> <http://www.eu-homecare.com/at/presse/presse.htm>

## Rechtsschutz

In OÖ. und NÖ. gibt es bei Verstößen gegen die Hausordnung ein Verwarnsystem. Bei dreimaligem Verstoß kann der/dem Betroffenen die Leistungen der Grundversorgung entzogen werden. In der Praxis kommt es in diesen Fällen aber meist zu Verlegungen in andere Quartiere. Für Personen, die aus organisierten Quartieren entlassen werden, weil ihr Verhalten entweder eine Gefahr für andere BewohnerInnen darstellt oder sie die Ordnung und Sicherheit nachhaltig und fortgesetzt gefährden, gibt es kaum adäquate Lösungen. In Vlg. können sie in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden, „schwierige Klienten“ verlegt das Land Tirol nach Fieberbrunn, auch aus anderen Bundesländern sind Verlegungen in andere Quartiere bekannt. Die SozialberaterInnen sehen Verlegungen in vielen Fällen als adäquate Lösung, insbesondere wenn die Ursache Konflikte mit anderen Bewohnern oder mit dem Quartiergeber sind. Eine niederschwellige Betreuung sowie die Krankenversicherung sollte in jedem Fall gewährleistet werden.

Kommt es zu Sanktionen, Leistungseinschränkungen oder Entzug von Leistungen oder wird eine grundversorgte Person in ein anderes Quartier zugewiesen, erfolgt dies ohne bescheidmäßige Erledigung. In einigen Bundesländern ist ein Bescheid auf Verlangen vorgesehen, so etwa in OÖ., NÖ. und fallweise in Sbg, in anderen Ländern ergeht an die Unterkunftgeber eine Anweisung per email (Wien, Vbg.). In einigen Bundesländern, beispielsweise in NÖ. und OÖ. hat sich ein mehrstufiges Verwarnsystem etabliert. Im Burgenland ist es de facto nicht möglich, Entscheidungen des Landesflüchtlingsbüros auch schriftlich zu erhalten. Fehlende Bescheide führen dazu, dass solche Entscheidungen, die in die Lebensbedingungen der Betreuten massiv eingreifen, einer rechtlichen Überprüfung durch die unabhängigen Verwaltungssenaten kaum zugänglich sind.

Auch die Vorschreibung von Kostenbeiträgen erfolgt ohne Bescheid. In einigen Bundesländern wurde den Personen, bei denen sich im Zuge von Kontrollen der Verdacht auf fehlende Hilfsbedürftigkeit ergab, Gelegenheit eingeräumt, zum Besitz von Wertgegenständen Stellung zu nehmen.

In den meisten Landesgesetzen ist eine Entscheidung über die Aufnahme in die Grundversorgung, Einschränkungen, Entzug oder Kostenbeiträge nur auf Verlangen vorgesehen. Sowohl die Gesetzeslage als auch die Praxis erfüllt nicht die von der EU-Aufnahmerichtlinie geforderte objektive, unparteiische

und begründete Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.<sup>49</sup>

Auch bei Verlegungen ergehen von den Landesbehörden lediglich Anweisungen an die betreuende Einrichtung. Dieses Defizit an Rechtsstaatlichkeit sollte umgehend behoben werden.

---

<sup>49</sup> Artikel 14 erlaubt den Mitgliedsstaaten die Einschränkung oder den Entzug der Leistungen sowie eine Rückforderung, wenn sich herausstellt, dass er über ausreichende (Finanz-)mittel verfügte. Gemäß Art. 21 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, gegen abschlägige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen sowie bei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ein Rechtsmittel vorzusehen.

## Schlussbemerkung

Die Standards in der Grundversorgung liegen auf einem sehr niedrigen Niveau und sinken durch die seit 2004 nicht erfolgte Valorisierung der Leistungen tendentiell weiter ab. Die zu gering angesetzten Unterstützungsleistungen bewirken, dass grundversorgte Personen de facto kaum Möglichkeiten haben, von einem Flüchtlingsheim in eine private Wohnung zu wechseln und damit auch über Jahre einer streng reglementierten und kontrollierten Lebenssituation ausgesetzt sind.

Grundversorgte Personen leben in Armut, oft über Jahre hinweg. Gleichzeitig ist der Zugang zu Erwerbstätigkeit und Weiterbildung versperrt, womit auch Eigeninitiative zur Überwindung der präkeren Lebenssituation unterbunden wird. Die gesellschaftliche Ausgrenzung von in Armut lebenden Menschen ist einer der wesentlichen Gründe für Fremdenfeindlichkeit. Ein seit einigen Jahren kursierendes Email ist nur ein Beleg dafür, wie Arbeitslose und von Armut bedrohte StaatsbürgerInnen gegen AsylwerberInnen ausgespielt werden, die angeblich mehr an Unterstützung erhalten.

Eine integrativen Gesellschaft bedarf differenzierter Maßnahmen, um die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben zu fördern und Ausgrenzung zu verhindern. Mit dem Grundversorgungssystem kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Es sorgt zwar dafür, dass die allernotwendigsten Grundbedürfnisse befriedigt werden können, fördert jedoch weder die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstbestimmung, noch die wirtschaftliche Unabhängigkeit und das soziale Wohlergehen. Es wäre daher wünschenswert, das System einer grundlegenden Evaluation zu unterziehen und Konzepte zu entwickeln, die Asylsuchende besser in die Gesellschaft integrieren und damit auch dazu beitragen, Fremdenfeindlichkeit und Stimmungsmache mit dem Asylthema zu begegnen.

## Rechtliche Grundlagen

Richtlinie 2003/9/EG des Rates über Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Abl.31 vom 6.2.2003

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung- Art. 15a B-VG): BGBl I Nr. 80/2004

Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005) BGBl. I Nr. 405/199 idF Nr. 122/2009

Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der das unbefugte Betreten und der unbefugte Aufenthalt in den Betreuungseinrichtungen des Bundes verboten wird (Betreuungseinrichtungen-BetretungsV 2005 – BEBV 2005) BGBl. II Nr. 2/2005

Gesetz vom 18. Mai 2006 über die vorübergehende Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerberinnen und Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) im Burgenland (Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG) (XIX Gp. RV 148 AB 158) Bgld. Landesgesetzblatt 42/2006.

Gesetz vom 4. April 2006 über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Kärnten

(Kärntner Grundversorgungsgesetz – K-GrvG) K. Landesgesetzblatt Nr. 43/2006.

NÖ Grundversorgungsgesetz (NÖ GVG). Nö Landesgesetzblatt Nr. 15/2007.

Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Oö. Grundversorgungsgesetz 2006) Oö.Landesgesetzblatt Nr. 12/2007.

Gesetz vom 14. März 2007 zur Sicherstellung der vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Salzburg (Salzburger Grundversorgungsgesetz – Sbg. GVG) Sbg. Landesgesetzblatt Nr. 35/2007.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Oktober 2007, mit der für Geldleistungen der Grundversorgung Kostenhöchstsätze und für Aufwendungen, die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auf Grund einer Erwerbs- oder Hilfstätigkeit erwachsen, Freibeträge festgelegt werden (Kostenhöchst- und Freibetrags-Verordnung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde) Land Salzburg Landesgesetzblatt 83/2007

Gesetz vom 5. Juli 2005, mit dem die Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geregelt wird (Steiermärkisches Betreuungsgesetz – StBetrG) Stmk. LGBl 2005/101

Gesetz vom 15. Dezember 2005, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz erlassen wird (TirGVG).Tir. LGBl 2006/21.

Gesetz über die Sozialhilfe (Vorarlberger Sozialhilfegesetz), VlbG LGBl. I/1998 idF Nr. 24/2008.

Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien

(Wiener Grundversorgungsgesetz – WGVG) Wr. Landesgesetzblatt Nr. 46/2004.

Pehm, Raimund: Fluchträume. Standortwahl und Realisierung von Unterkünften am Beispiel Tirols. Diplomarbeit Universität Innsbruck 2005

Land Oberösterreich: Sozialbericht 2009, S 126 – 128

Land Salzburg: Arbeitsübereinkommen 2009 bis 2014, Regierungserklärung. Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen SPÖ und ÖVP (=Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg Dokumentationen Nr. 119

Landesrechnungshof Vorarlberg Prüfbericht über die Caritas Vorarlberg mit Schwerpunkt Flüchtlings- und Migrantenhilfe Bregenz, Oktober 2009

Gaigg, Wolfgang: Mittendrin statt nur dabei? Empirische Untersuchung der Integrationspotentiale von AsylwerberInnen in Wien. DA Wien 2009

Hörfarter, Magdalena: Die Lebenslage von Asylwerberinnen in der Grundversorgung. Belastungsfaktoren, Bewältigungsstrategien und Hilfestellungen der Sozialarbeit. DA Linz, 10. April 2010

Schindler, Peter: Integrationsprozesse bei AsylwerberInnen. Sozialarbeit in Grundversorgungsquartieren mit integrativem Charakter. DA Wien 2009

Silber, Elise: ‚In Linz beginnt’s‘ Das Leben von AsylwerberInnen zwischen gesetzlicher und bürokratischer Marginalisierung und geschaffenen Handlungsräumen in Linz. DA Wien 2010

Amt der NÖ Landesregierung, Koordinationsstelle für Ausländerfragen, Rundschreiben an Quartiergeben 19. Juli 2007

European Homecare: Voraussetzung & Stellenbeschreibung. Sozialarbeit / Sozialbetreuung.

[http://www.euhomocare.com/at/download/formulare/sozialbetreuung/Pos\\_Sozialbetreuer\\_A.pdf](http://www.euhomocare.com/at/download/formulare/sozialbetreuung/Pos_Sozialbetreuer_A.pdf) (25.2.2009) [http://www.euhomocare.com/at/download/formulare/sozialbetreuung/Pos\\_Sozialbetreuer\\_A.pdf](http://www.euhomocare.com/at/download/formulare/sozialbetreuung/Pos_Sozialbetreuer_A.pdf)

[http://www.euhomocare.com/at/download/formulare/sozialbetreuung/Allg\\_SozBetreuung.pdf](http://www.euhomocare.com/at/download/formulare/sozialbetreuung/Allg_SozBetreuung.pdf)

Kinder- und Jugendschutzbericht 2010 für die Steiermark. Kapitel 8 Migration. S 54 - 56



Qualitätskriterien für die Aufnahme von AsylwerberInnen und anderen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, 19. Februar 2004  
[http://www.asyl.at/fakten\\_2/betr\\_2004\\_02.htm](http://www.asyl.at/fakten_2/betr_2004_02.htm)

UNHCR: Die Betreuungssituation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Niederösterreich. August 2010

UNHCR-Empfehlungen betreffend Standards in der Bundesbetreuung. Wien, 13. Februar 2004.

Land Salzburg [http://www.salzburg.gv.at/asyl\\_einstieg](http://www.salzburg.gv.at/asyl_einstieg)

[http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11288266\\_54285420/f2772b39/08\\_Migration.pdf](http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11288266_54285420/f2772b39/08_Migration.pdf)

Verein Zebra: Projekt Verbesserung und Ausbau der Behandlungs- u. Beratungsangebote für Folterüberlebende in der Steiermark. September 2007  
<http://www.zebra.or.at/projekte.php?show=archiv&file=b5>

## **Medienberichte**

News.ORF.at 06.04.2010

OE1.ORF.at <http://oe1.orf.at/artikel/251351>, 23.07.2010

OE1.ORF.at <http://oe1.orf.at/artikel/248860> Flüchtlingsbetreuung ist unrentabel, 06.07.2010

BMI Presseausendung: SOKO-Grundversorgungscontrolling: Erster Einsatz ein Erfolg. 08. Juli 2010

Salzburg@orf.at, 26.07.2010

DERSTANDARD.at, 7.10.2008

derStandard.at, 23. Juli 2010

<http://www.eu-homecare.com/at/presse/presse.htm>

Kärnten@orf.at, 7.10.08

Kleine Zeitung, Kärnten, 04.10.2008

Kleine Zeitung, Kärnten, 18.01.2010

Kleinen Zeitung, Kärnten, 17.04.2010

Oberösterreichischen Nachrichten, 20.7.04

Brief des Vereins VOBIS vom 13. Oktober 2010